

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 07.12.1899

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 7. December 1899, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Neuwahl des Präsidenten und des Vice-Präsidenten.
 2. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Prüfung der Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1894/96.
 3. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. October 1899, betreffend Gewährung außerordentlicher Zulagen und betreffend Bewilligung neuer Stellen in der Eisenbahn-Verwaltung.
 4. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Grundbesitzer A. Defermann und Genossen zu Hasbergen, betreffend Verunreinigung des Delmewassers durch das Spülwasser der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei zu Delmenhorst.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien.
 7. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 1 §. 1 und des Artikels 14 §. 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd (1. Lesung).
 8. Mündlicher Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd (1. Lesung).
 9. Mündlicher Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Rabattzwang der Apotheker (1. Lesung).
 10. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Dienstboten (1. Lesung).
 11. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck (1. Lesung).
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (1. Lesung).
 13. Wahl eines Mitgliedes für die verstärkte Ober-Ersatzcommission im Herzogthum Oldenburg, sowie eines Vertreters desselben für die Jahre 1900 bis 1902.

Vorsitzender: Präsident Groß.

Am Regierungstische: Minister Heumann Exc., Geheimer Oberfinanzrath Deltmann, Geheimer Ministerialrath Willich, Oberregierungsrath Dugend, Oberregierungsrath Graepel, Regierungsrath Scheer, Regierungsrath Gramberg, Oberbaurath Böhlk, Amtsassessor Stein.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll über die vorige Sitzung vom Schriftführer, Abg. Dittmer, verlesen und vom Landtage genehmigt.

Sodann verliest derselbe die Eingänge. Der Verweisung an die betreffenden Ausschüsse wird zugestimmt.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Neuwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten.

Auf Vorschlag des Abg. Hoyer werden der bisherige Präsident, Abg. Groß, und der bisherige Vicepräsident, Abg. Jürgens, durch Acclamation wiedergewählt.

Dieselben nehmen die Wahl dankend an.

II. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Prüfung der Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1894/1896.

Der Berichterstatter, Abg. Jungbluth, verzichtet aufs Wort.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle zu der Ueberschreitung des Voranschlags für die Finanzperiode 1894/96 um 16 629 *M.* 57 *S.* nachträglich seine Zustimmung ertheilen und die Vorlage für erledigt erklären, wird ohne Erörterung angenommen.

III. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1899, betreffend Gewährung außerordentlicher Zulagen und betreffend Bewilligung neuer Stellen in der Eisenbahnverwaltung.

Zu Antrag 1 des Ausschusses erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Roggemann: Er glaube, bei der Ausführlichkeit des schriftlichen Berichtes auf einen mündlichen Bericht einstweilen verzichten zu können.

Der Antrag 1 des Ausschusses

Der Landtag wolle die vorge schlagenen außerordentlichen Zulagen an technische Beamte der Eisenbahnverwaltung im Betrage von jährlich 4070 *M.* bewilligen, wird ohne Erörterung angenommen.

Desgleichen wird der Antrag 2 des Ausschusses

Der Landtag wolle zu Bd des Regulativs vom 1. April 1897 4 neue Stellen mit 1800 bis 3300 *M.*, zu Be daselbst 2 neue Stellen ebenfalls mit 1800 bis 3300 *M.*, zu Bg daselbst 7 neue Stellen budgetmäßig bewilligen, nachdem der Berichterstatter aufs Wort verzichtet hat, ohne Erörterung angenommen.

IV. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Grundbesitzer A. Determann und Genossen zu Hasbergen, betreffend Verunreinigung des Delmewassers durch

das Spülwasser der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei zu Delmenhorst.

Berichterstatter Abg. Meyer-Apen verzichtet aufs Wort.

Das Wort erhält

Abg. Hoyer: Er sei durchaus einverstanden mit dem Ausschußantrage. Eine Regelung, die beiden Theilen gerecht werde, sei außerordentlich schwierig zu treffen. Einerseits hätten die unterhalb gelegenen Ländereien einen Anspruch auf Abstellung dieser Uebelstände, andererseits müsse aber auch die Wichtigkeit, die die Fabrik für den Ort Delmenhorst habe, bedacht werden. Die Fabrik habe bereits viel gethan, um den Klagen, die gleich nach der Errichtung erhoben worden wären, gerecht zu werden. Zuerst habe sie einige Teiche angelegt und das Spülwasser zunächst in diese abgeleitet. Sie habe gehofft, daß sich die schädlichen Stoffe in den Teichen senken und nicht in die Delme geraten würden. Die Hoffnung habe sich nicht erfüllt. Dann habe sie eine Fettsabrik angelegt. Wenn sie hierbei auch nicht allein von der Absicht, eine Abhülfe der Uebelstände zu schaffen, geleitet gewesen sei, so sei diese Absicht jedenfalls doch in erster Linie mit maßgebend gewesen. Aber auch durch die Errichtung der Fettsabrik sei keine volle Abhülfe geschaffen. Was ihn in erster Linie veranlaßt habe, das Wort zu ergreifen, sei der Bescheid des Staatsministeriums, daß das Amt in eine Prüfung der Sache eintreten solle. Nach seiner Ansicht fehle es zur Zeit an der Grundlage für eine derartige Prüfung, nämlich an einer Untersuchung des Wassers durch Sachverständige. Das Wasser sei amtlich nur vor der Errichtung der Fettsabrik untersucht. Es sei ihm allerdings zufällig bekannt, daß die Wollwäscherei eine neue Untersuchung veranstaltet habe, nach der das Wasser jetzt unschädlich sein solle. Eine derartige private Untersuchung dürfe aber für die Regierung nicht maßgebend sein. Er richte deshalb das Ersuchen an die Staatsregierung, im Interesse der Anlieger zunächst eine Untersuchung des Wassers vorzunehmen.

Regierungsrath Gramberg: Die Darstellung des Abg. Hoyer sei im Allgemeinen zutreffend. Nur einen Punkt habe er nicht hervorgehoben. Es sei nämlich zweifelhaft, ob die Wollkammerei allein an der Verunreinigung der Delme schuld sei. Daß die Verunreinigungen in beschränktem Maße durch die Wollkammerei hervorgerufen seien, hätten die Untersuchungen ergeben. Ob aber nicht noch andre Umstände bei der Verunreinigung mitwirkten, sei noch nicht aufgeklärt. Daher sei es vorläufig nicht gerechtfertigt, der Wollkammerei die ausschließliche Schuld beizumessen. Man müsse eins im Auge behalten. Delmenhorst sei in den letzten 20 Jahren aus einem Landstädtchen eine Fabrikstadt geworden. Die vermehrte Bevölkerung eines an einem Flußlauf belegenen Ortes habe regelmäßig eine vermehrte Verunreinigung des öffentlichen Wasserlaufs zur Folge. Das lasse sich nie vermeiden und geschehe auch trotz Verbots. Außer der Wollkammerei seien noch andere Fabriken in Delmenhorst, und man werde in der Annahme

nicht fehl gehen, daß sich auch unter diesen Mitschuldige befänden, wenn man die Wollkammerei auch wohl als Hauptschuldige ansehen müsse. Dem Abg. Hoyer wolle er noch erwidern, daß die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen seien; neuerdings sei noch eine zweite chemische Fabrik errichtet worden, bezüglich welcher das gesetzliche Genehmigungs-Verfahren noch schwebt. Formell liege die Sache zur Zeit so, daß die Wollkammerei einen Plan hergeben solle und auf Grund dieses Plans solle dann eine wiederholte Prüfung durch Sachverständige stattfinden. Das Verfahren finde auf Grund der Gewerbeordnung statt. Die vorzunehmende sachverständige Untersuchung werde sich insbesondere auf die etwaige Gemeinschädlichkeit des von der Fabrik in die Delme abgeführten Wassers zu richten haben. Solange das Verfahren indeß noch nicht abgeschlossen sei, könnten weitere Erklärungen noch nicht abgegeben werden. Er hoffe, daß der Abg. Hoyer überzeugt sein werde, daß im ordentlichen Verfahren das Richtige geschehen werde. Schwierig sei es stets, die schutzbedürftigen Interessen der Anlieger zu wahren und zugleich das große wirtschaftliche Unternehmen der Wollkammerei, für die eine Abstellung der Verunreinigung die größten Schwierigkeiten haben werde, nicht zu schädigen. Radikale Maßregeln gegen die Wollkammerei seien auf alle Fälle zu vermeiden. Er resümiere sich dahin, daß die vom Abg. Hoyer gewünschte Untersuchung im ordentlichen Verfahren stattfinden werde.

Abg. Alfs: Es könne möglich sein, daß bei der Verunreinigung der Delme noch andere Umstände mitwirkten. Er müsse aber konstatieren, daß sofort nach Errichtung der Wollkammerei die ersten Klagen laut geworden seien. Die Gesundheitschädlichkeit der Abflüsse könne man nicht bezweifeln. Er brauche zum Beweise nur auf das Absterben der Fische hinzuweisen. Mit dem Ausschußantrage, die Petition der Regierung zur Prüfung zu überweisen, sei er einverstanden. Er bitte die Regierung aber, die Prüfung gründlich und schnell vorzunehmen. Im Ausschusse sei angeregt worden, dem Uebelstande durch Röhrenlegung abzuhelpen. Er könne die Durchführbarkeit dieses Gedankens nicht beurtheilen, er meine aber, daß sich nichts dagegen werde einwenden lassen. Wenn die Wollkammerei wirklich 30—40 000 *M.* dafür anwenden müsse, so komme das bei der Größe des Unternehmens garnicht in Betracht. Man solle bedenken, daß die Wollkammerei außer der Anlage der Fettfabrik, die gewiß auch andre Gründe gehabt haben werde, noch keine Maßregeln getroffen habe, um den Klagen abzuhelpen.

Abg. Thorade: Der Abg. Alfs habe im wesentlichen schon dasjenige ausgeführt, was er habe sagen wollen. Nach seiner Ansicht könne es für ein so großes Unternehmen nicht schwer sein, den Uebelständen, durch die die Petenten schwer geschädigt würden, abzuhelpen. Seines Erachtens komme es auch in dem vorliegenden Falle nicht allein darauf an, daß das Wasser vergiftet sei, sondern es erscheine schon Abhilfe geboten, wenn das Wasser zur Viehtränke verdorben sei. Er bitte die Regierung dringend, den berechtigten Wünschen der Petenten nachzukommen.

Abg. Burlage: Er müsse die Ausführungen der Abg. Alfs und Thorade auf das nachdrücklichste unterstützen.

Aus den Worten des Abg. Hoyer habe man entnehmen können, daß ein Gutachten, das die Gesundheitschädlichkeit der Ausflüsse verneine, schon abgegeben sei. Damit sei die Sache nicht entschieden. Es sei bedauerlich, daß man oft von wissenschaftlichen Autoritäten diejenigen Gutachten erhalten könne, die man wünsche. Er erinnere nur an das bekannte Gutachten bei der Verunreinigung der Haase. Die Petenten bedürften der energischen Unterstützung, denn das Kampfmittel der großen Aktiengesellschaften bestehe immer darin, daß sie die Sache dilatorisch behandelten. Gegen den letzten Absatz des Ausschußberichtes, wenn er wirklich so gemeint sei, wie er laute, müsse man sich verwahren. Denn dieser Absatz laute:

„Wenn auch nach Artikel 16 und 17 §. 2 der Wasserordnung die Abführung solchen Wassers in die öffentlichen Wasserzüge, welches für den Gemeingebrauch schädliche Stoffe enthält, verboten ist bezw. vom Amte untersagt werden kann, so ist der Ausschuß doch der Ansicht, daß eine ausgiebige Anwendung dieses Gesetzes in diesem Falle nicht wohl angebracht ist mit Rücksicht auf die große wirtschaftliche Bedeutung der umfangreichen Fabrikanlage für Delmenhorst und Umgegend.“

Wenn die Verunreinigung thatsächlich verboten sei, so sei ihm unerfindlich, warum das Gesetz im vorliegenden Falle besonders milde angewandt werden solle. Er habe sich aber überzeugt, daß die Sache anders liege. Artikel 16, §. 1 der Wasserordnung besage:

„Jede Benutzung, welche das Wasser zum Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken verdirbt, ist verboten, es sei denn, daß solche zu gewerblichen Zwecken geschehe, in welchem Falle eine amtliche Regelung der Benutzung des Wassers, soweit erforderlich, einzutreten hat.“

Und Artikel 17, §. 2, der aber wohl garnicht einmal in Betracht komme, laute:

„Die Abführung von solchem Wasser in die öffentlichen Wasserzüge, welches für den Gemeingebrauch, die Fischerei oder die landwirtschaftliche Benutzung, schädliche Stoffe enthält, kann vom Amte untersagt werden.“

Es handele sich also nicht um einen klaren Ausspruch des Gesetzes, der befolgt werden müsse, sondern nur um eine Regelung, die vorzunehmen sei.

Demnach könne man sachlich dem letzten Absätze wohl zustimmen, da in Wahrheit das Gesetz nicht verletzt sei. Nur gegen die Form, als ob die Sache trotz einer Gesetzesverletzung passiren könne, habe er Verwahrung einlegen zu müssen geglaubt.

Abg. Schulte: Er müsse dem Abg. Burlage recht geben. Am schlimmsten sei die Verunreinigung zu der Zeit, wenn die Klärbassins entleert würden und wenn zugleich Niedrigwasser sei. Zu anderen Zeiten sei das Wasser manchmal ganz gut. Wenn Wasserproben entnommen würden, so bitte er die Regierung, die Proben zu einer Zeit zu entnehmen, wo bei Niedrigwasser die Klärbassins geleert würden.

Abg. Hoyer: Er habe nur noch wenige Worte zu sagen. Wenn der Abg. Burlage ein recht scharfes Vor-

gehen gegen die Wollkämmerei wünsche, so müsse er dem gegenüber auf den vom Herrn Regierungskommissar betonten Punkt hinweisen, daß die Wollkämmerei nur zum großen Theile die Verunreinigung veranlasse und daß noch andere Umstände mitwirkten.

Die Debatte wird geschlossen.

Der Ausschufsantrag

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur weiteren Prüfung überweisen,

wird angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

Berichterstatter: Abg. Huchting.

Der Antrag des Ausschusses wird auch in zweiter Lesung angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien.

Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Hammerstein.

Hierzu ist ein genügend unterstützter Antrag des Abg. Jungbluth eingegangen, welcher lautet:

Ich beantrage: dem letzten Satz im ersten Absätze des Artikels 2 „In Betreff des Staats- und Kronguts u. s. w.“ folgende Fassung zu geben:

„In der Regel übernimmt auch der Stadtbürgermeister die Verwaltung des Staats- und Kronguts, sowie der Staatsfinanzen überhaupt; jedoch kann diese aus besonderen Gründen einem benachbarten staatlichen Bürgermeister übertragen werden, oder die Regierung direkt eintreten.“

Das Wort erhält der Abg. **Jungbluth**: Er habe schon in der ersten Lesung darauf hingewiesen, daß im Provinzialrathe über den Artikel 2 des Gesetzes Zweifel und Meinungsverschiedenheiten geherrscht hätten. Er habe sich deshalb gefreut, daß die Staatsregierung in der Kommission eine befriedigende Erklärung abgegeben habe. Er habe aber gehofft, daß diese Erklärung der Staatsregierung in den Ausschußbericht mit aufgenommen werden würde. Das sei aber nicht geschehen. Deshalb habe er bei der ersten Lesung länger bei diesem Punkte verweilt in der Hoffnung, die Staatsregierung werde ihre Erklärung in pleno wiederholen. Aber auch das sei nicht geschehen. Die Folge sei, daß von der Erklärung der Staatsregierung nichts zu Papier gekommen sei. Er habe diesen Antrag vielleicht schon in erster Lesung stellen müssen. Aber die Verhandlung sei eine gedrängte gewesen, und er sei im Stellen von Anträgen noch nicht routinirt genug. Er komme in den Landtag so zu sagen wie die Unschuld vom Lande. Er habe sich deshalb mit einem Antrage zur zweiten Lesung an den Ausschuf wenden müssen. Dort sei er aber schön angekommen. Der stolze Ausschuf habe seinen Antrag kurzweg abgelehnt, sogar die Fassung sei beanstandet worden. Er hätte gerne Anleitung gehabt, wie

die Fassung seines Antrages denn sein müsse. Man habe aber wahrscheinlich dafür gehalten, daß es ihm einerlei sein könne, ob sein Antrag in guter oder in schlechter Fassung abgelehnt werde. Der Ausschuf scheine aber doch gemerkt zu haben, daß der Topf einen Riß habe. Denn der Ausschuf-Bericht zweiter Lesung habe doch wenigstens mit einer noblen Nonchalance auf die Erklärung der Staatsregierung hingewiesen, wenn man es auch nicht für der Mühe werth gehalten habe, die Erklärung selbst im Berichte wiederzugeben. Man habe ihm gesagt, was er wolle, stände im Artikel 2 schon drin. Aber nach dem jetzigen Artikel 2 komme es nur auf den Willen der Staatsregierung an, während er zum Ausdruck gebracht haben wolle, daß die Verwaltung der Finanzen durch den Stadtbürgermeister die Regel bilde und ihm nur aus besonderen Gründen entzogen werden könne. Er habe sich bei 3 Juristen erkundigt. Der eine habe ihm gesagt, sein Antrag liege schon im Artikel 2 drin; der zweite, er liege vielleicht drin, man könne aber auch anderer Ansicht sein; und endlich der dritte, er liege nur zum Theil drin, zum Theil aber enthalte er etwas anderes. Wenn er 10 Juristen frage, so werde er von 5 hören, sein Antrag sei nutzlos, 5 aber würden anderer Ansicht sein. Er sei nicht bewandert im Auslegen der Gesetze, soviel aber wisse er: in Artikel 2 sei etwas nicht in Ordnung; vorn werde in demselben etwas gegeben und nachher wieder genommen. Er meine, wenn die Regierung kein Vertrauen zum Bürgermeister haben könne, dann könne es auch die Stadt nicht. Die Regierung möge dem Bürgermeister vielleicht 40 000 M. anzuvertrauen haben, die Stadt aber sicher das Fünffache. Er befürchte, die Bestimmung werde für die Regierung ein Mittel bilden, um bei der Wahl einen Druck auf die Stadt auszuüben. Die Stadt werde sagen, sie könne nur einen Kandidaten wählen, der die staatlichen Funktionen anvertraut erhalte; und die Regierung werde sagen, der oder der Kandidat werde sie nicht erhalten. Also werde der der Regierung genehmste Kandidat gewählt werden müssen. Die Einrichtung werde der Stadt nicht billig kommen. Wenn sie sie aber einmal treffe, dann wolle sie doch auch, daß ihr Bürgermeister nicht nur dazu da wäre, um Orgeldreher zuzulassen und die Polizeistunde zu dekretiren. Dann solle der Bürgermeister vielmehr zu etwas Besserem da sein; und dazu höre vor allen Dingen die Finanzverwaltung. Er müsse gestehen, ihn daure der Stadtbürgermeister. Ihn daure allein schon der Name. Er sei bei der Taufe zugegen gewesen. Die Abg. Burlage und v. Hammerstein hätten Paten gestanden. Ihm erscheine der Name veraltet. Er wolle noch ein Wort zur Begründung seines Antrages sagen. Alle Gesetze würden, je älter sie würden, um so unklarer und unverständlicher. Wenn sie auch den Worten nach noch verstanden würden, so würden sie doch verkehrt aufgefaßt. Er hoffe, daß auch dieses Gesetz alt werden würde. Um so mehr aber solle man sich hüten, es schon jetzt mit einer Unklarheit hinausgehen zu lassen, wo es nur eines Federstrichs bedürfe, um die Unklarheit zu beseitigen. Er bitte für seinen Verbesserungs-Antrag zu stimmen, auch den Verwaltungsausschuf bitte er darum.

Abg. **Burlage**: Der Abg. Jungbluth habe ihn einmal versteckt, einmal deutlich in die Debatte gezogen. Das zweite Mal habe er ihn und den Abg. v. Hammerstein

die Paten des „Stadtbürgermeisters“ genannt. Das sei nicht richtig. Er habe gerade so, wie der Abg. Jungbluth selbst, gesagt, der auch in der Rheinprovinz übliche Name „städtischer Bürgermeister“ würde ihm lieber sein. Aber wenn die Bevölkerung den Namen „Stadtbürgermeister“ vorziehe, so könne er auch dafür sein. Deshalb müsse er es zu seinem Bedauern ablehnen, der Pate des Bürgermeisters einer der intelligentesten Städte des Großherzogthums zu sein. Der Abg. Jungbluth habe geäußert, er habe über die Frage, ob der Sinn seines Verbesserungsantrages im Artikel 2 schon enthalten sei, drei Juristen gefragt und drei verschiedene Antworten erhalten. Er wüßte sich nur, daß er nicht vier verschiedene Antworten erhalten habe. Denn sonst heiße es doch, wenn 2 Juristen zusammen seien, so seien schon drei verschiedene Ansichten vertreten. Er bitte, den Antrag Jungbluth abzulehnen. Es werde durch den Antrag nichts gewonnen. Eine Veränderung enthalte er nur insofern, als hinzugefügt sei, daß nur aus „besonderen Gründen“ dem Stadtbürgermeister die Finanzverwaltung entzogen werden könne. Das sei aber kein Vortheil. Die Regierung könne leicht sagen, sie habe besondere Gründe. Gründe seien so wohlfeil wie Brombeeren. Welche Gründe sie habe, brauche die Regierung auch nach dem Antrage Jungbluth nicht anzugeben. Aber gesetzt auch, sie müsse es, so sei das sicherlich kein Vorzug. Es sei immer eine heikle Sache, wenn in solchen Angelegenheiten Gründe genannt werden sollten. Die Gründe blieben gewöhnlich besser ungenannt. Er bitte, den Antrag des Abg. Jungbluth abzulehnen.

Abg. Freiherr v. Hammerstein: Als Berichterstatter wolle er sich nachher ausführlicher äußern. Persönlich wolle er vorläufig nur zweierlei ausführen. Es sei wohl zu verstehen, daß der Abg. Jungbluth das Mißtrauen gegen die Regierung des Fürstenthums hege, sie könne dem Gesetze eine falsche Anwendung geben und bereits bei der ersten Lesung die Berechtigung des Argwohns näher begründet haben. Dieses Mißtrauen sei auch nicht unbegründet. Birkenfeld sei in einer sehr bösen Lage, wie von allen Birkenfelder Abgeordneten schon häufig ausgeführt, so häufig, daß diese Ausführungen nur noch einem Lächeln begegneten. Birkenfeld habe einen Regierungspräsidenten, der kein Wohlwollen für die Bevölkerung hege, der die Einwohner geradezu — er könne keinen anderen Ausdruck finden — mißhandele im Verwaltungswege. Nicht nur die Bürger hätten darunter zu leiden, sondern auch die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten außer denen, die den Rücken unbedingt beugen. Es sei nothwendig, wenn auch hart, das auszusprechen. Denn sie seien hierher geschickt und sowohl beauftragt wie verpflichtet, die Klagen der Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen, und mit Beschwerden ließe sich leider auch im Ganzen wenig ändern. Er glaube, daß in Anbetracht dieser Verhältnisse der Abg. Jungbluth wohl berechtigt sei, dahin zu streben, daß die Gesetze gegen Mißbrauch geschützt werden. — Nun müsse er sich gegen den Abg. Jungbluth wenden, der ihn als den Paten des Stadtbürgermeisters bezeichnet habe. Der Ausschuß habe erwogen, ob man, wie in Preußen, die Bezeichnung „städtischer Bürgermeister“ einführen solle. Man habe dem Titel Stadtbürgermeister zugestimmt, den er für einfacher und klarer

halte und glaube, daß in derartigen Dingen auch ein kleines Land, wie Birkenfeld, unbedenklich von Preußen verbessernd abweichen könne, da es sich hier darum handle, den Stadtbürgermeister von dem staatlichen Bürgermeister deutlich zu unterscheiden.

Abg. Schröder: Er sei mit dem Abg. Burlage nicht völlig einverstanden, wenn er ausgeführt habe, der Antrag besage nichts anderes als der Artikel 2. Die Worte „aus besonderen Gründen“ könne auch er nicht billigen. Im Uebrigen aber glaube er, daß im Gesetze nicht mit solcher Klarheit ausgesprochen sei, wie im Antrage Jungbluth, daß die Verwaltung der Staatsfinanzen in der Regel dem Stadtbürgermeister zufallen solle. Er sei mit dem Abg. Jungbluth darin einer Ansicht, daß es gut sei, wenn das klar zum Ausdruck gebracht werde. Um nun selbst keinen neuen Verbesserungsantrag stellen zu müssen, bitte er die Staatsregierung, wie in der Kommission, so auch jetzt eine Erklärung dahin abzugeben, daß in der Regel dem Stadtbürgermeister und nur ausnahmsweise dem staatlichen Bürgermeister die Verwaltung der Staatsfinanzen anvertraut werden würde.

Oberregierungsrath Dugend: Er müsse gegen die Kritik, die der Abg. v. Hammerstein am Regierungspräsidenten Barnstedt geübt habe, Verwahrung einlegen. Der Herr Abgeordnete habe gesagt, der Regierungspräsident habe kein Wohlwollen für das Land, er mißhandle es, die Gesetze bedürften des Schutzes gegen Mißbrauch. Er wolle nur darauf hinweisen, daß der Präsident doch große Verdienste um das Fürstenthum, insbesondere auf finanziellem Gebiete habe. Wenn gesagt werde, die Bevölkerung finde kein Recht, so müsse er betonen, daß ihm kein Fall bekannt sei, wo eine Beschwerde im Staatsministerium nicht sachgemäß erledigt worden sei.

Abg. Jungbluth: Er müsse dem Abg. Burlage erwidern. Er wolle auch nicht, daß die Gründe mit der Schelle bekannt gemacht würden, wohl aber, daß sie dem Stadtrath in passender Art und Weise mitgetheilt würden. Nun habe man gesagt, wenn die Regierung Gründe habe, so werde sie sie nicht mittheilen. Da habe er eine bessere Meinung von der Regierung. Das werde sie thun. Und wenn er einmal eine bessere Meinung von der Regierung habe, so könne man ihm glauben. Er wolle, daß allgemeine Gründe, z. B. der Grund, der Stadtbürgermeister sei kein Civilstaatsdiener und könne deshalb nicht die Funktionen eines solchen erhalten, nicht genügen sollten, sondern nur besondere Gründe, z. B. der Lebenswandel des Stadtbürgermeisters oder der Umstand, daß er bei der Veranlagung der Steuern nicht unparteiisch genug oder bei der Beitreibung zu nachsichtig oder zu hartherzig vorgegangen sei. Er bitte nochmals, seinen Antrag anzunehmen.

Abg. Hug: Nach den bewegten Klagen des Abg. v. Hammerstein — und er habe keinen Zweifel an ihrer Richtigkeit — scheine Birkenfeld an seinem Präsidenten so eine Art Gefhler zu besitzen. Da möchte er doch warnen, noch Stangen aufzurichten, an denen derselbe einen Gefhlerhut anbringen könne. Der Antrag des Ausschusses sei solch eine Stange für einen Gefhlerhut. Auch beim Antrag Jungbluth vermisse er noch, daß die einzelnen Gründe,

die die Regierung berechtigen sollten, die Finanzverwaltung dem Stadtbürgermeister zu entziehen, nicht aufgeführt seien. Er glaube, wenn man diese Berechtigung im Gesetze der Regierung nur für den Fall verleihe, wenn der Stadtbürgermeister keine Gewähr mehr biete, so würde das Gesetz noch besser sein als durch Einfügung des Antrages Jungbluth.

Abg. Frhr. v. Hammerstein: Er wolle dem Herrn Regierungskommissar erwidern, daß er nicht gesagt habe, die Bevölkerung könne kein Recht finden gegen den Präsidenten, sondern nur, daß es sehr schwer für sie sei, gehört zu werden, da sie auf Beschwerden angewiesen sei. Diese müßten aber schriftlich angebracht werden, denn Reisen nach Oldenburg seien zu weit, nur sehr wenige Unterthanen aber schritten zu schriftlichen Beschwerden, und bei denselben habe der Präsident stets das letzte Wort. Daß der Präsident kein Wohlwollen hege, wiederhole er. Auch müsse er dabei bleiben, daß der Präsident Mittel und Wege anwende, die loyale Leute — und sie alle seien treue und loyale Unterthanen — nicht anwenden würden. Ein guter Finanzverwalter sei der Präsident. Seine sonstige Verwaltungsart aber sei er verpflichtet zu bekämpfen.

Geheimer Oberfinanzrath Deltermann: Er müsse dringend bitten, den Antrag des Abgeordneten Jungbluth abzulehnen und das Gesetz nach dem Antrage des Ausschusses anzunehmen. Mit dem Verbesserungsantrage Jungbluth werde das Gesetz für die Regierung unannehmbar. Der Antrag stehe im Widerspruche mit den bestehenden Bestimmungen. Denn nach ihm würde in der Regel der Stadtbürgermeister die ganze Verwaltung des Staats- und Kronguts und der Staatsfinanzen übernehmen. Die ganze Verwaltung des Staats- und Kronguts und der Finanzen habe aber sonst auch der staatliche Bürgermeister nicht, vielmehr seien ihm nur bestimmte Funktionen in dieser Verwaltung zugewiesen. Der Antrag gehe also zu weit. Im Uebrigen gehe schon aus der ganzen Fassung des Gesetzes hervor, daß nur aus besonderen Gründen dem Stadtbürgermeister die Zuständigkeit in der Verwaltung des Staats- und Kronguts und der Staatsfinanzen entzogen werden würde. Da aber Zweifel aufgetaucht seien, so trage er kein Bedenken, ausdrücklich zu erklären, daß die Regierung von dem Rechte, diese Zuständigkeit dem Stadtbürgermeister zu entziehen, nur ausnahmsweise Gebrauch machen werde. Er beantrage, den Ausschußantrag anzunehmen.

Abg. Jungbluth: Er sei dem Herrn Regierungskommissar für diese Erklärung dankbar. Aber wenn das Gesetz schon dasselbe sagen wolle, wie sein Antrag, so könne er nicht einsehen, warum man es nicht ausdrücklich hineinschreiben wolle.

Die Debatte wird geschlossen.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. Frhr. v. Hammerstein: Der Abg. Jungbluth habe den Ausschuß angegriffen und ihm „noble Nonchalance“ und „Stolz“ vorgeworfen. Er müsse das zurückweisen. Der Ausschuß habe den Entwurf und insbesondere den Artikel 2 desselben schon zur ersten Lesung sorgfältig geprüft und sei zum Schlusse gekommen,

daß dasjenige, was der Abg. Jungbluth wünsche, schon im Gesetze stände. Der Anfang des Artikels 2 besage, daß die Funktionen des staatlichen Bürgermeisters in den städtischen Bürgermeistereien von den Stadtbürgermeistern wahrgenommen werden sollten. Daraus, daß das als allgemeine Regel voranstünde, ergebe sich von vornherein, daß nur ausnahmsweise etwas anderes eintreten solle. Und ferner heiße es dann weiter, die Zuständigkeit könne einem benachbarten staatlichen Bürgermeister übertragen werden. Auch darin liege dasjenige klar enthalten, was der Abg. Jungbluth mit seinem Antrage wolle. Der Antrag sei also überflüssig. Er müsse aber auch deswegen verworfen werden, weil seine Fassung nicht beibehalten werden könne. Denn nach der Fassung würde der Stadtbürgermeister die ganze Verwaltung des Staats- und Kronguts und der Staatsfinanzen in Händen haben. Das gehe zu weit, weil die ganze Verwaltung auch dem staatlichen Bürgermeister nicht zustehe. Der Entwurf rede richtiger nur von der „Zuständigkeit“ des Stadtbürgermeisters. Der Zusatz „aus besonderen Gründen“ besage auch nichts. Ebenjowenig gehe es, wie der Abg. Hug wolle, die Gründe einzeln im Gesetze aufzuführen. Die Gründe dürften nicht genannt werden. Es könnten auch Gründe persönlicher Natur sein oder ähnliches. Er bitte, den Antrag des Abg. Jungbluth abzulehnen und den Ausschußantrag anzunehmen.

Der Präsident: Er werde zunächst über den Antrag des Abg. Jungbluth abstimmen lassen. Im Falle seiner Ablehnung werde er alsdann den Ausschußantrag zur Abstimmung stellen. Im Falle der Annahme des Antrages des Abg. Jungbluth halte er es dagegen für richtig, den Entwurf in die Kommission zurückgehen zu lassen.

Abg. Burlage zur Geschäftsordnung: Es sei ihm sehr fraglich, ob es möglich sei, im Falle der Annahme des Antrags Jungbluth den Gesetzentwurf in die Kommission zurückgehen zu lassen. Das Gesetz befände sich doch in der zweiten Lesung. Sollte also Gefahr vorhanden sein, daß der Antrag angenommen werde, so bitte er, das Gesetz schon jetzt in die Kommission zurück zu verweisen.

Der Präsident: Für den Fall der Annahme des Antrags Jungbluth nehme er an, daß heute gar keine zweite Lesung stattgefunden habe, sondern daß sich der Landtag noch in der ersten Lesung befinde.

Abg. Burlage zur Geschäftsordnung: Wenn ausdrücklich konstatiert würde, daß in diesem Sinne abgestimmt werde, so möge eine Zurückverweisung möglich sein. Er müsse es den älteren Herren im Landtage überlassen, zu entscheiden, ob das vorgeschlagene Verfahren angängig sei.

Abg. Jungbluth zur Geschäftsordnung: Ihm sei noch nicht klar geworden, ob noch einmal eine Kommissionsberatung stattfinden werde, wenn sein Antrag angenommen würde.

Der Präsident: Er habe vorgeschlagen, im Falle der Annahme des Antrags Jungbluth die heutige Berathung als eine Fortsetzung der ersten Berathung anzusehen und den Entwurf in die Kommission zurückgehen zu lassen.

Abg. Jürgens zur Geschäftsordnung: Er meine, es sei kein Zweifel möglich, daß der Landtag sich in der zwei-

ten Lesung befinde und daß es deshalb nicht möglich sei, das Gesetz in die Kommission zurück zu verweisen, nachdem der Antrag Jungbluth angenommen sein werde.

Abg. **Funch** zur Geschäftsordnung: Nach der Geschäftsordnung könnten Gegenstände nur während der Verhandlung an die Kommission zurückverwiesen werden. Die Verhandlung sei aber geschlossen. Die Frage erscheine vielleicht rein formell, er mache aber darauf aufmerksam, wohin es führen solle, wenn dem Wunsche stattgegeben werde. Jeder Abgeordnete habe schon früher Gelegenheit, Anträge einzubringen. Die zweite Lesung müsse endgültig sein. Der Antrag sei außerdem im Ausschusse eingehend behandelt worden.

Abg. **Suchting** zur Geschäftsordnung: Auch er könne nur betonen, daß, solange er im Landtage sitze, die vom Abg. Funch ausgeführten Grundsätze stets maßgebend gewesen seien.

Geheimer Oberfinanzrath **Celtermann**: Auch die Regierung sei der Ansicht, daß zuerst über den Antrag Jungbluth abzustimmen sei. Werde er abgelehnt, so gelange alsdann der Ausschufsantrag zur Abstimmung. Wenn er angenommen werde, so erscheine es erwünscht und auch wohl zulässig, den Entwurf, welcher in dieser Form für die Regierung unannehmbar sei, zunächst an den Ausschuf zurück zu verweisen.

Abg. **Hoggemann** zur Geschäftsordnung: Der Landtag befinde sich in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs. Eine Zurückverweisung an den Ausschuf werde demnach nicht zulässig sein. Vielmehr werde man auch nach Annahme des Antrags Jungbluth sofort zur Abstimmung über den Ausschufsantrag schreiten müssen. Was für ein Torso damit zu Stande käme, ließe sich allerdings nicht übersehen.

Der **Präsident**: Die allgemeine Ansicht scheine gegen seinen Vorschlag zu sein. Er werde also zunächst über den Antrag Jungbluth und dann über den Ausschufsantrag abstimmen lassen.

Abg. **Jungbluth** zur Geschäftsordnung: Nachdem der Herr Regierungskommissar eine ausreichende Erklärung abgegeben habe, ziehe er, um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, seinen Antrag zurück.

Der **Präsident**: Nach Schluß der Berathung sei es unzulässig, einen Antrag zurückzuziehen.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Abg. Jungbluth wird abgelehnt. Der Ausschufsantrag wird auch in zweiter Lesung angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 1 §. 1 und des Artikels 14 §. 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd. 1. Lesung.

Zu diesem Gesetzentwurfe ist ein selbstständiger, genügend unterstützter Antrag des Abg. Quatmann auf Ablehnung der Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes eingegangen.

Berichte. XXVII. Landtag.

Der **Präsident**: Er stelle zunächst die sich auf Artikel 1 des Gesetzentwurfes beziehenden Anträge, nämlich den als Antrag 1 bezeichneten Antrag der Mehrheit und den als Antrag 2 bezeichneten Minderheitsantrag, sowie den Antrag Quatmann und den Artikel des Gesetzentwurfes zur Berathung.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Gerdes**: Er habe zunächst zwei Fehler im Ausschufberichte zu berichtigen. Auf Seite 202 müsse es in der 6. Reihe des 3. Absatzes statt „Bestimmung“ „Bestimmtheit“ heißen, auf S. 203 gehörten die Worte: „Im Uebrigen — übertragbar“ zum ersten Absatz. Bei der Berathung des Gesetzes habe im Ausschusse allgemein die Ansicht geherrscht, daß von der Befugniß, einen Stellvertreter zu ernennen, im Lande ein viel weitgehender Gebrauch gemacht worden sei, als man bei Erlaß des Gesetzes im Jahre 1897 vorausgesehen habe. Besitzer von ganz kleinen Strecken ernannten einen Jagdstellvertreter, der auf Wildddieberei angewiesen sei. Auch komme es vor, daß Jäger sich selbst fremdes Jagdgebiet pachteten und für ihr eigenes einen Jagdstellvertreter ernannten. Der Ausschuf habe deshalb eine Abänderung für nöthig befunden. Und zwar sei die Mehrheit der Ansicht gewesen, daß es das Beste sei, die unbewährte Bestimmung ganz wegfällen zu lassen, während die Minderheit geglaubt habe, den unverehelichten Eigenthümerinnen das Recht, einen Jagdstellvertreter zu ernennen, erhalten zu müssen.

Abg. **Quatmann**: Es handle sich um die Abänderung eines Gesetzes, dem der Landtag vor 2 Jahren zugestimmt habe. Daß die Jagdstellvertretung dem Jagdsport nicht förderlich sein werde, das habe er schon damals bei Einbringung seines Antrages gesagt. Er habe die Begründung seines Antrages damals aus dem Staatsgrundgesetz entnommen. Das Staatsgrundgesetz wolle keine Beschränkung des Eigenthums. Man könne zur Begründung des heutigen Gesetzentwurfes nicht anführen, daß durch die Jagdstellvertretung zu viele Jäger aufgekomen seien. Denn das Staatsgrundgesetz wolle, daß jeder Grundbesitzer auch jagen könne. Daraus folge, daß auch jeder Grundbesitzer das Recht haben müsse, wenn er selbst nicht jagen könne, sich einen Stellvertreter zu ernennen. Denn das Staatsgrundgesetz wolle doch keine Rechte geben, ohne zugleich ein Mittel zu ihrer Ausübung zu verleihen. Wenn man sage, das Gesetz habe die kleinen Jäger zu Wildddieben gemacht, so müsse er sich demgegenüber auf den Rechtsboden stellen. Der kleine Besitzer habe ebenso gut ein Jagdrecht wie der große. Die Begründung des Ausschusses stelle sich auch zunächst auf den Rechtsboden, indem sie sage, man wolle das dem Grundeigenthümer durch das Staatsgrundgesetz gewährleistete Jagdrecht möglichst unverletzt lassen. Dann aber fahre sie fort, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß die Jagdstellvertretung die Jagdvergehen begünstige. Das sei kein Rechtsstandpunkt, sondern ein obervormundschaftlicher Standpunkt. Und einen solchen könne er nicht mehr theilen. Man solle doch auch an die Entstehung des Jagdrechts denken. Früher habe es privilegirte Jäger gegeben. Aber dieses Jagdrecht habe man mit einem Federstrich aufgehoben; denn es sei unnatürlich. Natürlich sei, daß jeder Grundbesitzer jagen dürfe. Wenn der Grundbesitzer

jagen dürfe, so müßten es auch seine Familienmitglieder können, denn der frühere privilegierte Jäger habe nebst seinen Familiengliedern die Jagd ausüben dürfen, welches Recht direkt auf den Grundbesitzer übergegangen sei. Um das zu ermöglichen, sei die Jagdstellvertretung eingeführt, und sie sei das Mindeste, was man verlangen könne. Denn eigentlich solle man doch meinen, daß der Grundbesitzer auch andere als die Familienangehörigen zu Jagdstellvertretern müsse ernennen können. Er könne den Antrag der Mehrheit, die Jagdstellvertretung ganz wegfällen zu lassen, aus den angeführten Gründen nicht billigen. Aber auch der Minderheitsantrag sage ihm nicht zu. Wenn man den unverehelichten Eigenthümerinnen das Uebertragungsrecht belasse, dann müsse man auch weitergehen. Denn es gäbe auch viele andere Eigenthümer, die an der Ausübung des Jagdrechts verhindert seien. Deshalb erscheine ihm sein Antrag als konsequenter. Wenn die Regierung darauf hinweise, daß Mißbräuche eingetreten seien, so möge man ein Gesetz einbringen, daß sich nur gegen die Mißbräuche richte. Man könne ja auf ganz kleinem Besitz, der auf Wilddieberei angewiesen sei, die Jagdstellvertretung nicht zulassen. Oder man könne verbieten, daß derjenige, der sich anderswo selbst eine Jagd pachte, einen Jagdstellvertreter ernenne. Aber man solle aus Hinterthüren nicht dasjenige wieder nehmen, was das Staatsgrundgesetz gegeben habe.

Der Präsident: Der Antrag Quatmann beziehe sich auf den Artikel 2 des Gesetzentwurfes. Er stelle also den Artikel 2 und den sich auf ihn beziehenden Antrag 3 des Ausschußberichtes mit zur Berathung.

Abg. Meyer-Westerstede: Das Staatsgrundgesetz verleihe dem Grundeigenthümer nur ein persönliches Recht zur Ausübung der Jagd. Dies persönliche Recht werde nicht gehemmt, wenn man ihm das Recht, einen Stellvertreter zu ernennen, nehme. Er halte die Einführung der Jagdstellvertretung für einen sehr unglücklichen Versuch. Ganz junge Leute pflegten ihre Eltern so lange zu drängen, bis sie sie zu Jagdstellvertretern machten. Oft wußten sie noch kaum mit einem Jagdgewehr umzugehen, sodaß sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuteten. In jedem Falle aber würden sie zu Jagdbummeln herangezogen und verlorren das Interesse an der Landwirthschaft. Dann aber pflegten sie auch alles zu vernichten, was ihnen vor den Schuß komme. Bald sei man schon so weit, daß auf jeden Hasen ein Jäger komme. Er empfehle, die Jagdstellvertretung radikal zu beseitigen.

Abg. Wenke: Er sei anderer Ansicht. Er habe nicht erwartet, daß man schon nach zwei Jahren mit einem Antrage auf Aufhebung der Jagdstellvertretung kommen werde. Im Norden habe man das Gesetz überhaupt nicht schädlich empfunden. Wenn das im Süden anders sei, so müsse dort eine schärfere Kontrolle abhelfen. Er meine, mindestens solle man es noch drei Jahre mit dem bestehenden Gesetz versuchen, und werde für den Antrag Quatmann stimmen.

Abg. Funch: Der Abg. Quatmann habe seine Ansicht ja recht schön darzulegen gewußt. Die Sache verhalte sich gerade umgekehrt. Gerade der Ausschußantrag

wolle den Grundeigenthümern ihr Jagdrecht erhalten, denn sie würden, wenn der Ausschußantrag durchgehe, immerhin demjenigen, der ihr Jagdrecht für sie ausüben solle, einen Jagderlaubnißschein geben können, aber ihr Jagdrecht selbst behalten. Die Jagdstellvertretung bedeute in Wahrheit nichts anderes als eine Umgehung der Jagdkartengebühr. In der Praxis sei es sonst doch auch überall so, daß, wer sein Recht nicht selbst ausüben könne, Gebühren bezahlen müsse, wenn er sich durch einen Andern vertreten lassen wolle. Vielleicht ließe sich dem Abg. Quatmann insofern entgegen kommen, daß man für solche Fälle die Jagdkartengebühr herabsetze. Er glaube aber nicht, daß die Ausführungen des Abg. Quatmann ein Grund sein könnten, den Ausschußantrag, den die Mehrheit gestellt habe, abzulehnen.

Abg. Quatmann: Er müsse dem Vorredner widersprechen. Er halte es nicht für gerechtfertigt, wenn man bei der Uebertragung der Ausübung der Jagd an Familienmitglieder noch eine Jagdkartengebühr zahlen solle. Die Belastung des Grundbesitzes sei ohnehin stark genug. Es sei unbillig, daß der Grundbesitzer, der sich gegen schädliche Thiere wehren wolle, dafür eine Gebühr zahlen müsse. Aber sonst müsse er seine Jagd schon verpachten oder sich seinen Kohl abfressen und seine Hühner wegholen lassen.

Abg. Funch: Der Abg. Quatmann scheine ihm nicht genau gefolgt oder nicht genau im Jagdgesetz bewandert zu sein. An Verpachtung der Jagd habe er nicht gedacht. Der Eigenthümer könne demjenigen, der die Jagd für ihn ausüben solle, einen Jagderlaubnißschein erteilen.

Abg. Jürgens: Es sei erst das zweite Mal, daß er sich an einer der vielen Jagddebatten des Landtages theiliger. Der Grund liege darin, daß er kein Interesse an der Jagd habe. Ihn interessire nur die rechtliche und wirtschaftliche Seite der Frage. Er sei durch die Ausführungen des Abg. Meyer-Westerstede veranlaßt worden, in die Debatte einzugreifen. Dieser habe die Ausübung der Jagd als eine Gefahr für die Jugend hingestellt. Er meine dagegen, die Jugend müsse einen geringen sittlichen Halt haben, wenn ihr die Jagd eine so große Gefahr bedeute. Er meine, der Abg. Meyer habe zu stark aufgetragen. Man könne zugeben, daß eine Vermehrung der Jäger stattgefunden habe und eine Verminderung gut thue. Aber von Jagdbummeln zu reden, das gehe ihm zu weit. Eventuell könne man ja eine Jagdmündigkeit einführen. Der Abg. Quatmann habe Recht. Nach dem Staatsgrundgesetze solle jeder über seinen Grund und Boden frei verfügen können, und vom Staatsgrundgesetze solle man sich nicht zu weit entfernen.

Abg. Schulte: Man möge darüber streiten können, ob die Einführung der Jagdstellvertretung schädlich gewesen sei. In seiner Gegend seien keine Kalamitäten vorgekommen. Der Abg. Meyer sage, das Gesetz sei schuld, wenn die jungen Leute von ihrer Arbeit abgehalten würden. Er sei anderer Ansicht. Die Sache habe doch zwei Seiten. Wenn ein junger Mann gern jagen wolle, so lasse er sich entweder von seinen Eltern eine Jagdkarte lösen und suche dann das ganze Dorf ab oder er lasse sich zum Jagdstellvertreter machen und bleibe auf seinen eigenen Grundbesitz beschränkt.

Das letztere sei doch entschieden besser. Er werde für den Antrag Quatmann stimmen.

Abg. Fankh: Er wolle den Minderheitsantrag begründen. Derselbe bilde die Mitte zwischen dem Antrag Quatmann und dem Antrage der Mehrheit. Prinzipiell sei auch die Minderheit für den Antrag Quatmann, da nach dem Staatsgrundgesetze jeder über sein Jagdrecht frei solle verfügen können. Aber es sei richtig, daß sich aus dem Institut des Jagdstellvertreters Unzuträglichkeiten ergeben hätten, wenn auch nicht im Norden. Er rechne den Fall dahin, daß der Vater sich eine fremde Jagd pachte und dem Sohne die eigene übertrage. Das gehe zu weit und demgegenüber bedürfe es einer Einschränkung des bestehenden Zustandes. Nun habe der Abg. Quatmann gewiß Recht, wenn er sage, daß es auch noch andere Eigenthümer gebe, die an der Ausübung der Jagd verhindert seien, als die unverehelichten Eigenthümerinnen. Aber diese ließen sich nicht abgrenzen. Und es bedürfe einer unzweifelhaften Grenze. Diese sei aber nur so zu ziehen, wie es der Minderheitsantrag thue. Auf diese Weise werde wenigstens den Frauen ihr Uebertragungsrecht gewahrt. Der Minderheitsantrag habe den Vorzug, daß er einerseits Auswüchse beseitige, andererseits aber Härten mildere. Er bitte um seine Annahme.

Abg. Meyer-Westerstede: Er wolle dem Abg. Fürgens erwidern, daß die Jagdmündigkeit schon nach dem geltenden Rechte geprüft werde, indem Minderjährige nur mit Genehmigung ihrer Eltern eine Jagdarte erhielten. Aber bei der Jagdstellvertretung komme das nicht in Frage.

Abg. Hug: Er werde selbst wohl nie in die Lage kommen, einem Häslein das Lebenslicht auszublafen. Er könne den Jagdliebhabern aber den Schmerz über die Verminderung des Wildstandes durch das bestehende Jagdrecht und ihr Bestreben, dem entgegenzuarbeiten, nachfühlen. In dessen könne ihn das nicht bestimmen, das dem Grundeigenthümer im Staatsgrundgesetze gewährleistete Recht zu schmälern. Er werde deshalb für den Antrag Quatmann stimmen. Leider sei das Recht schon jetzt allmählich unterhöht. Der Abg. Meyer scheine ihm stark aufgetragen zu haben. Er fände seinen Aerger begreiflich, wenn ihm die Hasen weggeschossen würden. Es möge manchmal für die jungen Leute besser sein, wenn sie nicht auf die Jagd gingen. Aber es möge manchmal auch für die Herren aus Oldenburg besser sein, wenn sie zu Hause blieben. Jedenfalls könne er in der Ausübung der Jagd durch die jungen Leute keine verbrecherische Neigung sehen. Moralische Bedenken schienen ihm nicht am Platze zu sein. Die Verhandlung sei ihm aus zwei Gründen interessant gewesen. Zunächst habe sich aus ihr ergeben, daß trotz des klaren Wortlauts des Gesetzes, nach dem nur eine Uebertragung an Hausgenossen gestattet sei, so viele Uebertretungen vorkämen. Das verstehe er nicht. Denn es könne doch nur der Hausvater innerhalb eines beschränkten Kreises Uebertragungen vornehmen. Er halte es für durchaus begründet, daß der Familienvater das Recht habe, die Jagd einem Familienmitgliede zu übertragen. Dann habe ihn ferner interessiert, daß das Recht der Jagdausübung auch an weibliche Personen übertragen werden könne oder — wenn er

sich darin irre — daß nach dem Minderheitsantrage die Frauen das Jagdrecht sollten übertragen können. Wenn sie es übertragen könnten, so setze das voraus, daß sie es an sich hätten. Das scheine ihm eine Abweichung von dem Grundsatz „mulier taceat in ecclesia“, die ihm sehr erfreulich erscheine. Er werde noch einmal darauf zurückkommen und darauf aufmerksam machen, daß die Frau, wenn man ihr das Recht zuspreche, das Jagdgewehr in die Hand zu nehmen, auch bei den Gemeindevahlen berechtigt sein müsse, ihren Stimmzettel in die Urne zu legen. Er resümiere sich dahin, daß er ein Volksrecht nicht verkümmern wolle. Deshalb werde er für den Antrag Quatmann und im Falle seiner Ablehnung für den Antrag der Minderheit stimmen.

Abg. Schröder: Er stimme dem Abg. Quatmann zu. Der Minderheitsantrag beweiße schon, daß man im Ausschusse gefühlt habe, daß man sich vom Staatsgrundgesetze entferne. Eventuell werde er für den Minderheitsantrag stimmen. Der Abg. Funch befinde sich im Irrthum. Die Jagdstellvertretung bedeute keine Umgehung der Jagdartengebühr. Sie bedeute nur eine Ersparniß der Gebühr des Erlaubnißscheins. Diese betrage aber nur 1 M. 50 $\frac{1}{2}$, komme also nicht in Betracht.

Abg. Burlage: Er habe nicht die genügende Jagdbegeisterung für eine längere Jagddebate. Auf eine längere Rede werde man aber auch gern verzichten. Er wolle nur ein Mißverständnis des Abg. Hug aufklären. Derselbe habe gesagt, er begriffe nicht, wie sich bei der Uebertragung des Jagdrechts so viele Uebertretungen ereignen könnten, da doch nur eine Uebertragung an Hausgenossen möglich sei. Der Abg. Hug habe die Sachlage mißverstanden. Nicht bei der Uebertragung kämen Uebertretungen vor, sondern es komme häufig vor, daß die zu Jagdstellvertretern Ernannten bei der Ausübung der Jagd sich Uebertretungen zu schulden kommen ließen. Diese Auswüchse wolle der Minderheitsantrag thunlichst entfernen, ohne das Prinzip zu beseitigen. Die einzige Grenze, die zu finden sei, könne aber nur die sein, daß man der unverehelichten Eigenthümerin das Recht, sich einen Stellvertreter zu ernennen, erhalte. Theoretisch sei es richtig, daß es auch noch andere Eigenthümer gebe, die von ihrem Jagdrecht keinen Gebrauch machen könnten, z. B. Kranke und Gebrechliche. Aber wie solle das im einzelnen Falle festgestellt werden. Die einzige Grenze, die in der Praxis ohne Schwierigkeit gewahrt werden könne, sei die von der Minderheit gezogene. Der Abg. Hug habe die Gelegenheit zu einer Bemerkung benutzt, die nicht unwidersprochen bleiben dürfe. Er habe in dem Rechte der Frau auf Ausübung der Jagd eine Abweichung von dem Grundsatz „mulier taceat in ecclesia“ zu sehen geglaubt, und er habe diese Abweichung als erfreulich bezeichnet. Die übrigen Mitglieder des Landtags seien anderer Ansicht. Sie meinten, die Frau solle in ihrem Wirkungskreise bleiben. Die Frau gehöre in das Haus, zu den Kindern und in die Küche, vielleicht möge sie sich auch der Wissenschaft zuwenden und Ärztin werden oder einen gleichgeeigneten Beruf ergreifen. Keinenfalls aber solle sie hineingerert werden in die Volksversammlungen und das politische Leben. Die Sozialdemokratie habe selbst schon lange genug an ihren Betkins und an ihren Luxemburgs. Sie könne nur nicht



zurück. Er habe bei seinen Anschauungen das ganze Volk hinter sich, außer den paar Sozialdemokraten.

Abg. **Meyer-Westerstede**: Er konstatiere, daß die Annahme des Mehrheitsantrages nur die Rückkehr zu den Zuständen vor dem Jahre 1897 bedeute. Wäre das nicht der Fall, handle es sich vielmehr um eine Beeinträchtigung des Staatsgrundgesetzes, so würde er sicher nicht dafür zu haben sein.

Abg. **Funch**: Er habe genau daselbe sagen wollen, wie der Abg. Meyer.

Abg. **Quatmann**: Er halte seinen Antrag für konsequenter als den Antrag der Minderheit, für den er eventuell stimmen werde. Denn jeder, der verzichte, bekunde doch damit, daß er die Jagd nicht ausüben wolle. Man könne deshalb das Recht der Ernennung eines Stellvertreters nicht auf die Frauen beschränken. Wenn nun gesagt werde, die Zustände, die jetzt eingeführt werden sollten, hätten früher auch bestanden, so könne er nur betonen, daß im Volke diese Zustände auch bitter genug empfunden worden seien. Nach dem Staatsgrundgesetz könne eine Beschränkung nur aus Gründen des gemeinen Wohls stattfinden. Dahin rechne er die Schonzeit und das Verbot des Schlingenlegens. Aber durch das heute geplante Gesetz werde der Sinn des Staatsgrundgesetzes verletzt.

Abg. **Jrhr. v. Hammerstein**: Er könne sich den Ausführungen des Abg. Burlage anschließen. Er konstatiere, daß der Abg. Hug als Sozialdemokrat heute die Rechte des Jagdliebhavers und vor allem die Rechte des Hausvaters und des Grundeigentümers, sowie die der Familie auf das Schärfste vertheidigt habe. Wenn der Abg. Hug sage, der Landtag wolle der Frau sonst keine Rechte geben, auch nicht das Jagdrecht, so erwidere er, der Landtag wolle der Frau das Jagdrecht, das sie völlig habe, nicht nehmen, aber er wünsche, daß die Frau die Sitte beibehalte, es nicht auszuüben.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Er entnehme aus der Debatte, daß man sich darüber einig wäre, daß die aufzuhebenden Bestimmungen zu Uebertretungen geführt hätten. Der Jagdstellvertreter überschreite leicht die Grenze seines Jagdgebiets. Es komme auch darauf an, was gejagt werde. Von solchen Leuten würden oft Hasen so groß wie Semmel und Birkenhühner für Birkhähne geschossen, nur um die Taschen zu füllen. Geschossen werde dabei auf jede Entfernung. Er halte eine Einschränkung für geboten und werde für den Antrag der Mehrheit stimmen.

Abg. **Hug**: Er nehme dem Abg. Burlage seine Schärfe nicht übel, er habe sich aber für berechtigt gehalten, auszuführen, daß eine Frau, die das Recht habe zu jagen, auch an der Gemeinderathswahl müsse theilnehmen können. Wenn der Abg. Burlage Frau Zetkin kenne, wenn er wüßte, unter welchen Entbehrungen und Opfern sie ihre Kinder groß gezogen habe, so würde er anders über sie reden. Der Abg. v. Hammerstein scheine nicht zu wissen, daß seine Parteigenossen auch Demokraten seien und stets bereit, die bürgerlichen Freiheiten zu vertheidigen.

Abg. **Burlage**: Er habe nicht Frau Zetkin persönlich genannt, sondern die Zetkins und Luxemburgs, einen Typus von sozialdemokratischen Frauen, die sich in den sozialdemo-

kratischen Volksversammlungen maufsig machten. Die Sozialdemokraten hätten oft genug selbst ausgesprochen, daß sie dieselben dort lieber nicht hätten. Er halte daran fest, daß die Frauen den häuslichen Angelegenheiten nicht entzogen werden sollten. Er wahre auch die Rechte des Volkes, sei somit Demokrat, aber in diesem guten Sinne. Er sei nicht Demokrat in dem Sinne, daß er den Leuten Versprechungen mache, die er nachher nicht halten könne. Das thäten aber die Sozialdemokraten, — das sei eben das Unglückselige in den Kämpfen unserer Tage, — und wenn sie nachher, wie 1893 bei der Zukunftsstaatsdebatte im Reichstage, darüber interpellirt würden, so wüßten sie nichts zu sagen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Gerdes**: Man könne aus allen Reden entnehmen, daß ein Mißbrauch vorliege. Das habe die Regierung auch veranlaßt, den Gesetzentwurf einzubringen. Wäre das Gesetz im Sinne, wie der Abg. Quatmann das Recht ausgeübt haben wolle, benutzt worden, so würde sicher Niemand etwas gegen das Recht, einen Jagdstellvertreter ernennen zu können, einzuwenden haben. Aber das Recht habe sich in Unrecht verwandelt. Wenn der Abg. Quatmann zugebe, daß aus Gründen des allgemeinen Wohls eine Einschränkung erfolgen dürfe, so weise er darauf hin, daß auch diese Einschränkung aus Gründen des gemeinen Wohls geschehen solle. Er bitte um Annahme des Mehrheitsantrages.

Der **Präsident**: Er werde zunächst über den Antrag Quatmann abstimmen lassen. Wenn dieser angenommen werde, so seien damit die Anträge 1, 2 und 3 des Ausschusses gefallen. Werde er abgelehnt, so werde er über den Antrag 2 des Ausschusses, den Antrag der Minderheit, abstimmen lassen. Werde er angenommen, so sei der Antrag 1, der Antrag der Mehrheit, damit gefallen. Werde er abgelehnt, so werde er über den Mehrheitsantrag abstimmen lassen. Alsdann werde er über den Antrag 3 des Ausschusses abstimmen lassen.

Der Antrag des Abg. Quatmann wird mit 13 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses (Antrag 2):

Der Artikel 1 des Entwurfes erhält nachstehende Fassung:

„An die Stelle des zweiten Satzes im Artikel 1, §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, treten folgende Bestimmungen:

Die unverehelichte Eigenthümerin eines Landgutes kann, wenn sie für ihre Person auf das Jagdrecht verzichtet, zum Protokolle des Amtes ein zu ihrer Hausgenossenschaft gehörendes Familienmitglied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen; der Jagdstellvertreter hat in Ansehung des Jagdrechts die Stellung eines Eigenthümers. Im Uebrigen ist das Jagdrecht nicht übertragbar.

Die Jagdstellvertretung erlischt, wenn die Eigenthümerin sich verheirathet."

wird mit 18 gegen 15 Stimmen angenommen.

Der Antrag 3 des Ausschusses auf Annahme des Artikels 2 des Entwurfs wird angenommen.

Die Berathung wird über Antrag 4 des Ausschusses eröffnet.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Serdes**: Zu diesem Gegenstande sei eine Petition am heutigen Tage eingegangen, die sich mit dem Schutze der Fasanenhennen beschäftige. Er frage an, ob diese Petition, die den Abgeordneten noch nicht zugestellt sei, mit zur Verhandlung kommen solle.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich außer dem Präsidenten die Abgeordneten Funch, Hoyer und Fürgens betheiligen, wird beschlossen, die Petition in der ersten Lesung nicht mehr zu berücksichtigen.

Berichterstatter Abg. **Serdes** verzichtet aufs Wort. Der Antrag 4 des Ausschusses auf Annahme des Artikels 3 des Entwurfs wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend Ausübung der Jagd, 1. Lesung.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, beide Artikel zugleich zur Berathung zu stellen.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Dohm**: Nachdem die kleine Aenderung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg eine so ausgiebige Debatte hervorgerufen habe, hege er ein gewisses Bangen, daß sich an den vorliegenden Entwurf eine ebenso lange Debatte anknüpfen werde. Er selbst wolle sich kurz fassen. Der Artikel 1, Absatz 1 wolle die Tagesjagdkarte einführen. Er schließe sich eng an die im Herzogthum und in Preußen bestehenden Bestimmungen an und bedürfe keiner weiteren Erörterung. Der Artikel 1, Absatz 2 bedeute eine verlängerte Schonzeit, auch für diese glaube er eintreten zu müssen und empfehle deshalb auch diesen Absatz zur Annahme. Der Artikel 2 rechtfertige sich aus dem Umstande, daß die Jagdkarten für die Zeit vom 1. September 1899 bis 1. September 1900 bereits ausgegeben seien. Er bitte um Annahme des Gesetzentwurfs.

Abg. **Dittmer**: Mit dem ersten Absatze des Artikels 1 werde wohl das ganze Fürstenthum einverstanden sein. Der zweite Absatz aber sei für das Fürstenthum absolut unannehmbar. Es handle sich um ein Sondergesetz für ein Land, das auf allen Seiten von Preußen und vom dem Gebiet der freien Stadt Lübeck umgeben sei und selbst noch Enklaven des lübschen Freistaates umschließe. Für ein solches Land ein Gesetz mit von den preußischen und lübschen ganz verschiedenen Bestimmungen zu machen, bedeute daselbe, als wenn man z. B. für die Gemeinde „Ganderkessee“ ein anderes Jagdgesetz machen wolle, wie für das andre Herzogthum. Die von der Regierung angegebenen Gründe seien unzureichend. Sie besagten nur, daß sich die Aenderungen mit den Beschlüssen des Provinzialraths deckten. Aber im Provinzialrathe sei man in

Beziehung auf jagdliche Fragen so uneinig gewesen, wie selten sonst. 6 Anträge hätten zum Gesetze vorgelegen, darunter 3 über diesen Punkt. Es sei ein Wunder, daß gerade die Regierungsvorlage aus der Urne herausgesprungen sei. Wenn die Jagd erst 1 Monat später eröffnet werde, als in den umgebenden Staaten, so würde die Folge sein, daß die Besitzer der benachbarten Grenzgrundstücke alles Wild an der Grenze vorher abschossen. Sie würden es nicht nur abschießen, sondern — indem sie auf weite Entfernungen schießen würden, um es sich nicht entgehen zu lassen — es auch anschießen. Er habe selbst eine Grenzgemeinde und wisse aus eigener Anschauung, daß die Nimrode immer zuerst die Grenzen abzusuchen pflegten und nicht das Centrum ihres Jagdgebietes bei Eröffnung der Jagd abjagten. Man solle bedenken, daß die Sachlage dadurch noch verschlimmert werde, daß Enklaven vorhanden seien. Der thatsächliche Zustand sei der, daß fast alle Gemeinden im Fürstenthume Grenzgebiete hätten. Wenn der Rehbock im Dezember und Januar Schonzeit habe, so möge das noch zu ertragen sein, aber den Februar und Mai zur Schonzeit zu machen, sei unmöglich. Denn im Februar und im Mai werde in Preußen geschossen. Hätten nur die Preußen das Recht, in dieser Zeit zu schießen, so werde im Fürstenthum bald der Rehbock zu den Raritäten gehören. Den Vortheil vom Gesetze würden die Besitzer der großen Forsten haben. Denn im Mai, wenn es grün werde, zögen sich die Böcke in die großen Forsten zurück, und die Besitzer, deren Grundstücke an größere Waldungen anstoßen, und die daher das Wild zum größten Theil ernährt hätten, würden das Nachsehen haben. Außerdem erscheine es gefährlich, zunächst vom 15. Dezember ab eine Schonzeit einzuführen, dann eine Zeit lang die Jagd wieder freizugeben und dann wieder eine Schonzeit einzuführen. Auch die Fassung des Gesetzentwurfes erscheine ihm nicht klar. Es sei fraglich, in welcher Weise die neuen Bestimmungen hinter §. 2 f. angeschlossen werden sollten.

Abg. **Dohm**: Nach dem Entwurfe solle die Hinzufügung der neuen Nummern g und h hinter §. 3 geschehen. Das sei ausdrücklich gesagt. Der §. 3 behandle die besonderen Fälle, in denen die Jagd zu den sonst freigegebenen Zeiten nicht ausgeübt werden solle. Es handle sich also einfach um eine verlängerte Schonzeit. Er habe noch einen Schreibfehler zu berichtigen: In der ersten Reihe des dritten Absatzes des Ausschußberichtes heiße es irrtümlich „Jahr“ statt „Jagd“. Seine Befürchtung, daß eine lange Jagddebatte stattfinden werde, habe sich bestätigt. Er könne dem Abg. Dittmer nicht zustimmen. Von den im Provinzialrathe eingebrachten Anträgen habe auch nur einer die gleiche Regelung, wie in Preußen, vorgeschlagen. Die anderen Anträge hätten ganz andere Ziele gehabt. Im Provinzialrathe saßen passionirte Jäger, und trotzdem sei die Regierungsvorlage mit großer Mehrheit durchgegangen. Auch er halte, wenn er auch kein Jäger sei, eine lange Schonzeit für angezeigt. Er bitte nochmals um Annahme des Gesetzentwurfes.

Abg. **Dittmer**: Allerdings habe der Provinzialrath eine Mehrheit für die Regierungsvorlage ergeben. Die Mitglieder hätten das aber zum Theile nachträglich bereut. Er könne versichern, daß viele Bauern, auch solche aus



dem Centrum des Landes, seiner Ansicht seien. Die Herren Provinzialrathsmitglieder Reedwich, Trepkau und Genossen, die sicher gegen die Verlängerung der Schonzeit, vornehmlich des Rehbocks gesprochen hätten, könnten aus eigener Erfahrung sprechen und erführen die Verschiedenheit der Jagdschongesetze in Preußen und im Fürstenthum Lübeck an ihrem eigenen Herzen. Er wolle noch darauf hinweisen, daß in dem an den Landtag gelangten Gesetzentwurfe insofern vom Beschlusse des Provinzialrathes abgewichen werde, als vom Provinzialrath die Monate Oktober und November für die Jagd auf Fasanenhennen hätten frei sein sollen, und der Gesetzentwurf die Monate November und Dezember an die Stelle gesetzt habe. Die Begründung besage, daß erst in diesen Monaten der Fasan seine volle Reife erlangt habe. Am schmackhaftesten sei der Fasan aber schon früher. Und daß etwas anderes mit der vollen Reife gemeint sein könne, das dürfe man wohl nicht gut annehmen. Gegen die Verlegung der Jagdzeit auf November und Dezember sei er vor allem deswegen, weil der Fasan im November, wenn er bäume, sich in die Dichten und großen Waldungen zurückziehe, und der kleine Besitzer, der ihn zum großen Theil groß gezogen habe, sich nicht dafür würde entschädigen können.

Abg. **Funch**: Trotz der schönen Rede des Abg. Dittmer könne er nur bitten, den Ausschußantrag anzunehmen. Der Verwaltungsausschuß habe sehr wohl Kenntniß davon genommen, daß dem Provinzialrath so viele verschiedene Anträge vorgelegen hätten. Es sei die Frage im Provinzialrath eingehend verhandelt und trotz der vielen Anträge habe man sich mit überwiegender Majorität für die vorliegende Regierungs-Vorlage entschieden, auch aus diesem Umstande mit sei vom Ausschusse angenommen worden, daß die Vorlage das Richtige treffe.

Abg. **Dittmer**: Dazu wolle er bemerken, daß den Provinzialrathsmitgliedern, soweit er unterrichtet sei, die Vorlagen s. E. verhältnißmäßig spät zuzugehen pflegten. Deshalb sei ihnen eine genaue Orientirung garnicht möglich. Er könne dem Abg. Funch versichern, die Ueberzeugung, daß das Jagdrecht in Bezug auf Schonzeit u. so nicht bestehen bleiben könne, sei im ganzen Fürstenthum verbreitet. Vom Verwaltungsausschusse würde er gern wissen, ob er nur die Berathung des Provinzialrathes oder auch die Lübschen und Preußischen Jagdgesetze zur Hand gehabt habe. Sei Letzteres der Fall gewesen, so würde der Ausschuß sich der Ueberzeugung sicherlich nicht habe verschließen können, daß eine Umwandlung des Jagdrechts im Fürstenthum noth thue.

Regierungsrath **Gramberg**: Er wolle nur bemerken, daß die Regierung des Fürstenthums Lübeck nicht der Ansicht sei, daß ein Bedürfniß vorliege, im Uebrigen und grundsätzlich das dortige Jagdrecht abzuändern. Die Verhältnisse ließen sich von hier aus ja schlecht beurtheilen, er glaube aber, daß die Ansicht der Regierung des theilhaftigen Landestheils, die in der Lage sei, die Sachlage zu übersehen, ins Gewicht fallen müsse.

Abg. **Quatmann**: Er müsse dem Abg. Dittmer darin beistimmen, daß es für ein so kleines Gebiet, wie das Fürstenthum Lübeck, von Wichtigkeit sei, sich nach den

Grenznachbarn zu richten. Eine andere Regelung zu treffen, sei ein Unding.

Abg. **Funch**: Er erwidere dem Abg. Dittmer auf seine Anfrage, daß für den Ausschuß kein Anlaß vorgelegen habe, sich mit der Umwandlung des ganzen Jagdgesetzes zu beschäftigen.

Abg. **Röper**: Er stehe den Ausführungen des Abg. Dittmer sehr nahe. Allerdings sei er selbst kein Jäger. Aber sein Grundbesitz liege zwischen Lübeck und Preußen und er wisse daher aus eigener Anschauung, daß die Jäger immer erst die Grenzen abschöpfen. Er sei deshalb möglichst für Uebereinstimmung der Schonzeiten mit Preußen und Lübeck.

Abg. **Burlage**: Er schlage dem Abg. Dittmer vor, einen Antrag zur zweiten Lesung einzubringen. Was er vorgebracht habe, lasse sich im Augenblicke nicht genügend beurtheilen. Er werde zunächst für den Ausschußantrag stimmen.

Die Debatte wird geschlossen.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Dohm**: Es sei richtig, daß den Provinzialrathsmitgliedern die Vorlagen oft etwas spät zugestellt würden. Aber wo es sich, wie hier, um einen allseitig bekannten Stoff handle, sei das ohne Bedeutung. Er müsse dem Regierungskommissar beipflichten, daß eine Revision des Jagdgesetzes nicht nöthig sei. Das Fürstenthum wünsche die Revision nicht, denn es habe im Provinzialrath einen dahin gehenden Antrag abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung geben, wird angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend den Rabattzwang der Apotheker.
1. Lesung.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Dohm**: Der Gegenstand sei neuerlich bei dem entsprechenden Gesetzentwurf für das Herzogthum schon zur Genüge verhandelt. Er könne sich daher kurz fassen. Es handle sich um die Aufhebung einer Verordnung vom 12. Mai 1791, die den Verhältnissen nicht mehr entspreche. Früher habe nur in Cutin eine Apotheke bestanden. Man sei der Regierung sehr dankbar gewesen, daß sie dieser Apotheke gestattet habe, Filialen in Neukirchen und Bosau zu errichten. Die Filialen seien jetzt verkauft. Man könne dem Entwurfe, der die Apotheken von dem lästigen Rabattzwange befreie, gern zustimmen. Denn die Cutiner Apotheke habe durch die Abzweigung sehr an Umsatz verloren und die beiden kleineren hätten es schwer, sich auf der Höhe zu halten, da ihre Besitzer ohne Gehülfsen arbeiten müßten, sich daher niemals recht ausspannen könnten und Vertretung nur mit Mühe und Kosten erlangen könnten. Es komme hinzu, daß die Apotheken unter der Konkurrenz der Drogerien, die ihnen einen Theil ihrer Waaren abgewonnen hätten, schwer zu leiden hätten. Er meine, die Gemeinden könnten sich dafür, daß sie die

Apotheker jetzt so viel näher hätten, die kleine Vertheuerung wohl gefallen lassen. Wäre man noch immer auf die eine Apotheke in Cutin angewiesen, so würde man die Medicamente mit noch viel größeren Kosten beschaffen und einen weiten Weg machen müssen auch in Fällen, wo es sich um Tod und Leben handle.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird ohne Erörterung angenommen.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten (1. Lesung).

Der **Präsident** schlägt vor, den Punkt XI der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck (1. Lesung)

somit zu berathen, da dieser Gesetzentwurf in engstem Zusammenhange mit dem zur Berathung gestellten stehe.

Der Berichterstatter Abg. **Gerdes** schließt sich dem Vorschlage an.

Der Landtag erklärt sich einverstanden.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Gerdes**: Die Mehrheit des Ausschusses sei der Ansicht gewesen, daß der Entwurf überflüssig sei. In §. 86 der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck sei eine Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen vorgesehen. Dieselben könnten also ebenso gut errichtet werden, wenn das Gesetz falle, als wenn es angenommen werde. Der Entwurf enthalte sogar noch eine Beschränkung dieser Möglichkeit, indem nach dem Entwurfe nur land- und forstwirtschaftliche Dienstboten aufgenommen werden könnten und das Hausgesinde ausgeschlossen sei. Denn §. 133 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 habe dem Landesgesetze nur gestattet, die reichsgesetzliche Krankenversicherung auf land- und forstwirtschaftliche Dienstboten auszudehnen. Wichtig sei, daß der Entwurf eine einheitliche Verwaltung der Versicherung der Dienstboten und der Arbeiter ermögliche. Der Ausschuß halte es aber gerade für besser, wenn diese einheitliche Verwaltung unterbliebe und getrennte Kassen beständen.

Abg. **Dohm**: Der §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs habe dem Dienstherrn eine sechswöchentliche Verpflegung seines erkrankten Gesindes zur Pflicht gemacht. Deshalb habe man es überall für angezeigt gehalten, um Härten zu vermeiden, daß sich Krankenversicherungen der Dienstboten bildeten. Das sei auch im Fürstenthum Lübeck der Fall gewesen, wo die Dienstboten bis dahin noch nicht versichert gewesen seien. In den meisten Gemeinden, so auch in der seinen, habe der Gemeinderath die Sache in die Hand genommen und eine Kommission zur Ausarbeitung eines Statuts gewählt. Man habe dabei gleich in

Aussicht genommen, eine Versicherung nicht nur für die Dienstboten, sondern für alle Arbeiter zu schaffen. Man habe aber Zweifel gehegt, ob es möglich sein werde, die Dienstboten zum Eintritte zu zwingen. Man habe sich deshalb an die Regierung des Fürstenthums gewandt. Diese sei zweifelhaft gewesen. Deshalb habe sie diesen Gesetzentwurf eingebracht, durch den sich am besten eine Regelung erreichen lasse. Im Fürstenthume Lübeck seien die Verhältnisse zwischen Dienstboten und Arbeitern nicht so verschieden, als daß sie nicht alle in eine Klasse untergebracht werden könnten. Im Krankheitsfalle wollten sie doch alle gleich behandelt werden. Auch bleibe es ja jedem Statute überlassen, ob und inwieweit es Arbeiter und Dienstboten gleich stellen wolle. Wo die Regierung des Fürstenthums für den Entwurf sei, der Provinzialrath ihm einstimmig zugestimmt habe und auch die 4 Abgeordneten aus dem Fürstenthum sich für ihn erklärten, sei die ablehnende Haltung des Verwaltungsausschusses schwer begreiflich. Der Berichterstatter sage, das Gesetz sei überflüssig. Aber das sei doch kein Grund, es abzulehnen. Wenn das Fürstenthum eine Verschmelzung der beiden Berufsklassen für vortheilhaft halte, so könne man ihm doch die Möglichkeit dazu leicht gewähren. Er halte das Gesetz für einen Fortschritt und meine, Oldenburg könne sich gratuliren, wenn es auch ein solches Gesetz bekäme. Er verstehe nicht, wie man sagen könne, die Verwaltung werde nicht dadurch erleichtert, daß nur eine Klasse da wäre. Er halte das für eine ganz bedeutende Erleichterung. Sie hätten sich im Fürstenthum schon nach geeigneten Leuten für die Kassenverwaltung umgesehen. Aber von denen, die dafür vorgeschlagen seien, wolle keiner diesen schwierigen Posten übernehmen. Diese Schwierigkeit werde sich noch vergrößern, wenn zwei Kassen zu verwalten seien. Es komme noch etwas anderes hinzu: Wenn der Gesetzentwurf abgelehnt werde, so würde das Fürstenthum etwa ein halbes Jahr unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Krankenversicherung sein, und der Arbeitgeber während dieser Zeit für jede Erkrankung seiner Dienstboten eintreten müssen. Er fürchte, die Abgeordneten aus dem Fürstenthum Lübeck würden schön empfangen werden, wenn sie Weihnachten nach Hause kämen, ohne es verstanden zu haben, dieses kleine Gesetz zur Annahme zu bringen. Er für seine Person werde in diesem Falle überhaupt lieber im Weihnachtsfeste in Oldenburg bleiben. Vielleicht hätten die Oldenburger Angst, ein solches Gesetz auch hier zu bekommen. Er meine, daß brauchten sie nicht zu befürchten, da im Herzogthum ja ganz andere Verhältnisse beständen. Außerdem könnten sie sich gegen einen Gesetzentwurf für das Herzogthum ja noch immer wehren. Nun habe man gesagt, bei der im Fürstenthum geplanten Regelung bliebe das Hausgesinde außen vor. Aber Cutin habe schon eine Dienstbotenkrankenkasse, es blieben also nur noch die paar Hausdienstboten bei den Ärzten und Apothekern auf dem Lande. Und selbst diese seien ja nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern könnten jederzeit freiwillig beitreten und würden von ihrer Dienstherrschaft in deren eigenem Interesse gewiß dazu veranlaßt werden. Er bitte um Annahme des Entwurfs.

Abg. **Gerdes**: Der Abg. **Dohm** habe es als merk-



würdig hervorgehoben, daß der Ausschuß, trotzdem der Provinzialrath sich für das Gesetz ausgesprochen habe, seine Ablehnung beantrage. Es sei dem Ausschusse auch nicht leicht geworden. Er habe aber weder von der Regierung noch vom Abg. Dohm eine Begründung für das Gesetz erhalten können. Er habe sich im Gegentheil davon überzeugen müssen, daß das Gesetz einen Nachtheil bedeute. Der Abg. Dohm sage, wenn das Gesetz überflüssig sei, so liege darin noch kein Grund es abzulehnen. Der Ausschuß wolle aber keine überflüssige Gesetze schaffen. Die Ablehnung des Gesetzentwurfes bedeute kein Hinderniß für die Einführung der Dienstbotenkrankenversicherung. Vielmehr erweitere sie den Kreis derjenigen Dienstboten, die der Versicherung angegliedert werden könnten.

Abg. Funch: Er habe eigentlich warten wollen, bis die Debatte sich weiter entwickelt habe. Der Abg. Dohm habe gemeint, der Ausschuß habe vielleicht gefürchtet, ein gleiches Gesetz würde auch für das Herzogthum geschaffen werden, und sei dadurch zu seiner ablehnenden Haltung veranlaßt worden. Das müsse er zurückweisen. Der Ausschuß sei nicht furchtsam und lasse sich durch sachliche Gründe leiten. Zunächst müsse man sich doch bei jedem Gesetzentwurf fragen: „Ist er erforderlich?“ Die Nothwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes sei im Ausschusse aber nicht erwiesen worden. Wenn das Gesetz nothwendig sei, so hätte es für das ganze Großherzogthum eingebracht werden müssen. Um die im Entwurfe geplante Regelung als wünschenswerth erscheinen zu lassen, habe man hervorgehoben, die Verwaltung werde vereinfacht. Die Verwaltung werde aber nicht einfacher, sondern komplizirter, wenn man Lohnarbeiter und Dienstboten in eine Klasse bringe. Er weise auf die Konsequenzen hin, wenn ein Dienstbote für jeden Tag, wo er sich zu Bett legte, noch 70 μ Tagelohn erhielte. Arbeiter und Dienstboten dürften bei der Verschiedenartigkeit ihrer ganzen Stellung nicht in einen Topf geworfen werden. Und anderseits müsse verlangt werden, daß die häuslichen Dienstboten nicht von den landwirthschaftlichen getrennt würden, sondern daß ein gleiches Recht für alle geschaffen werde.

Amtsassessor Stein: Er könne die Stellungnahme des Ausschusses nicht für richtig ansehen. Der Ausschuß frage, ob das Gesetz nothwendig sei. Man müsse aber doch weiterhin die Frage stellen, ob das Gesetz wünschenswerth sei, ob es Verbesserungen bringe. Nach seinem Dafürhalten sei das der Fall. Die Sache läge so, daß das ganze Fürstenthum Lübeck mit einer Bitte vor dem Landtag stände, und zwar mit einer nicht sehr unbescheidenen Bitte. Denn die Bitte ginge nur dahin, ihm seine Selbstverwaltung in nebensächlicher Beziehung zu erweitern. Es bestände im Fürstenthum die Absicht, die Krankenversicherung der arbeitenden Klasse zu erweitern und man wolle zugleich die Dienstboten mitversichern. Allerdings sei schon eine Möglichkeit gegeben, die Dienstboten zu versichern, nämlich in der Einrichtung der Dienstbotenkrankenassen. Nun erklärten aber alle Organe des Fürstenthums Lübeck, diese Möglichkeit bestehe seit dem Jahre 1876, das Fürstenthum habe aber keinen Gebrauch von ihr machen können, weil die Dienstbotenkrankenassen nicht für die dortigen Verhältnisse paßten. An Gegengründen gegen das Gesetz sei eigentlich nur einer

vorhanden. Der Ausschuß wolle dem Fürstenthume die Gelegenheit geben, auch die anderen Dienstboten zu versichern. Aber diese Gelegenheit habe das Fürstenthum schon lange, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben, und es behalte diese Gelegenheit auch. Nun werde man ihm einwenden, die Gelegenheit zur freiwilligen Versicherung dieser Dienstboten genüge nicht, es bedürfe eines Zwanges. Demgegenüber mache er darauf aufmerksam, daß es sich heute, wo für die Dienstboten durch den §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches im wesentlichen schon gesorgt sei, hauptsächlich nur noch um das Interesse der Arbeitgeber handle. Auf die Arbeitgeber werde aber durch die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach sie sechs Wochen lang die Verpflegungskosten eines erkrankten Dienstboten tragen müßten, ein ganz erheblicher Zwang ausgeübt. Und er glaube, dieser Zwang werde sie mindestens ebenso sehr veranlassen, ihre Dienstboten zum Eintritt in eine Klasse zu veranlassen, als die Polizeistrafe, die andernfalls auf die Nicht-Anmeldung gesetzt sei. Man habe gesagt, die Regierung habe keine Gründe angegeben. Er meine, man könne höchstens zweifeln, ob die Gründe schwermiegend genug seien. Er halte es aber für einen genügenden Grund, wenn die Gemeinden wünschten, ihnen eine bequemere Möglichkeit der Versicherung zu geben. Wenn der Gesetzentwurf abgelehnt werde, so würden die Gemeinden genöthigt sein, Dienstbotenkrankenassen zu errichten. Diese könnten dann zweierlei Art sein: Entweder man richte sie ein, wie hier im Herzogthum. Dann würde der Dienstherr den Nachtheil haben, für die verschiedenen Arbeitnehmer an verschiedene Klassen verschiedene Beiträge zahlen zu müssen. Es würde ferner der Dienstherr eine doppelte Kontrolle der Leistung üben müssen. Oder — wenn man das vermeiden wolle, so werde man auch für die Dienstboten eine Versicherung schaffen, die sich der Reichsversicherung in allen Punkten anschließe. Dann werde man das eigenthümliche Verhältniß haben, daß zwei gleichartige Versicherungen bestehen würden, zwischen denen künstlich eine Mauer aufgezogen sei. Und diese Mauer werde sehr unbequeme Folgen haben, nämlich doppelte Bücher, doppelte Verwahrung des Kassenbestandes, doppelte Verträge mit Arzt und Apotheker u. s. w. Es könnten auch noch andere Eventualitäten eintreten, z. B. die Gemeinden wirthschafteten mit den beiden Klassen verschieden, sodaß in der einen Klasse ein Defizit, in der anderen ein Ueberschuß entstände. Dann würden in der einen Klasse die Beiträge erhöht, in der anderen herabgesetzt werden müssen; und diese Ungleichheit werde den Betheiligten unverständlich sein. Hervorheben müsse er noch, daß die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck von den hiesigen verschieden seien, indem die Begriffe des Dienstboten und des Arbeiters mehr ineinander fließen als hier. Er erinnere nur an das Institut der Deputatknecchte. Hier eine Scheidung herbeizuführen werde sehr schwierig sein. Gewiß bezweifle er nicht, daß sie juristisch möglich sein werde. Aber den Betheiligten selbst werde die Scheidung unverständlich sein. Sie würden nicht verstehen, daß ihrer Auffassung nach gleichartige Personen zu verschiedenen Klassen verschiedene Beiträge zahlen müßten. Dann sei noch ein anderer Fall zu berücksichtigen: Es würde im Laufe der Zeit vielleicht wünschenswerth erscheinen, statt der Gemeindekrankenversicherung Ortskrankenassen zu errichten. Im Falle zwei

Kassen beständen, werde das häufig nicht möglich sein, da die Zahl der landwirthschaftlichen Arbeiter die Zahl von 100 in einer Gemeinde, die vorgeschrieben sei, oft nicht erreichen werde. Wenn es durch die Ablehnung dieses Gesetzes den Gemeinden unmöglich gemacht werde, ihren Wunsch zur Erfüllung zu bringen, so würden sie es bitter empfinden und würden — um einen vorher gebrauchten Ausdruck anzuwenden — vielleicht das Gefühl haben, etwas zu sehr vom obervormundschaftlichen Standpunkte aus behandelt zu sein.

Abg. Tautzen: Er habe im großen Ganzen den Eindruck gewonnen, als ob der Hauptgrund, der für den Gesetzentwurf vorgebracht werde, darin bestände, daß der Gesetzentwurf eine einheitliche Verwaltung ermögliche. Wenigstens habe er einen anderen wesentlichen Grund noch nicht gehört. Die einheitliche Verwaltung möge ihre Vorzüge haben, aber wenn man die hiesigen Verhältnisse beobachte, so wisse man, daß auch die doppelte Verwaltung sehr leicht durchzuführen sei. Die Verwaltung beider Kassen liege in einer Hand und es werde einfach von einer Person für beide Kassen zugleich der Beitrag gehoben. Andererseits aber habe es große Vorzüge, wenn man, wie es im Herzogthum der Fall sei, reine Dienstbotenkrankenkassen gründe. Denn erstens würden alsdann sämtliche Dienstboten Angehörige der Kassen, während nach dem Gesetzentwurfe das Hausgefinde draußen bleiben müsse; und zweitens seien dann nur Personen in gleichartiger Stellung in der Kasse, und die Gemeinde habe die Möglichkeit, die der Kasse Angehörigen so zu behandeln, wie es zweckmäßig sei. Er erinnere nur daran, daß man, wenn man die Dienstboten der Reichsversicherung unterwerfe, ihnen den halben ortsüblichen Tagelohn als Krankengeld gewähren müsse, obgleich sie zunächst ihren Dienstlohn weiterbezögen. Allerdings gebe es auch im Herzogthum Dienstbotenkrankenkassen, die sich dem Reichsgesetze insoweit angepaßt hätten, als sie den kranken Dienstboten, die ihre Verpflegung bei der Herrschaft nicht fänden, Krankengeld gäben, aber es gebe doch auch wiederum ganz andere, z. B. solche, die nur die Kurkosten gewährten. Er sei dafür, den Arbeitern während ihrer Krankheit einen halben Tagelohn zu gewähren, bei Dienstboten aber sei das nicht angebracht. Begründet sei das bei Dienstboten höchstens noch in den Fällen, wo sie außerhalb des Hauses verpflegt würden, sonst aber nicht. In Budjadingen sei allerdings auch diese von ihm nicht gebilligte Bestimmung getroffen, aber in vielen anderen Landestheilen nicht. Und er meine, die Möglichkeit, diese Bestimmung nicht zu treffen, müsse dem Fürstenthum Lübeck auch offen gehalten werden. Es werde diese Möglichkeit allerdings in gewisser Weise auch nach dem Gesetzentwurfe dem Fürstenthume bleiben. Aber es würde dann immer erst eines besonderen Antrages dazu bedürfen. Eine generelle Regelung nach dieser Richtung hin schließe der Entwurf aus. Er glaube deshalb nicht, daß der Entwurf größere Bewegungsfreiheit für das Fürstenthum bringe, er enthalte vielmehr eine Beschränkung. Gewiß sei es dem Ausschusse sehr schwer geworden, gegen die vereinte Ansicht des Provinzialrathes, der Regierung und der 4 Abgeordneten aus dem Fürstenthume anzugehen. Aber wenn behauptet werde, mit den bisherigen Bestimmungen gehe es nicht, so müsse er den Guttern den Vor-

schlag machen, es doch erst einmal mit den bisherigen Bestimmungen zu versuchen. Bis jetzt hätten sie einen solchen Versuch ja noch garnicht gemacht. Wenn das geschehen wäre, so würden sie vielleicht zu der Erkenntniß gelangt sein, daß es auch ohne ein neues Gesetz ganz gut gehe. Nun sage der Abg. Dohm, in Folge Ablehnung des Gesetzesentwurfs werde eine Art Interregnum eintreten. Aber das werde auch im Herzogthum in vielen Gemeinden, wo bisher noch keine Dienstbotenkrankenkassen geschaffen seien, der Fall sein. Und wenn diese Bezirke dabei zu kurz kämen, so würden sie sich sagen müssen, daß sie schon lange von der Möglichkeit, Dienstbotenkrankenkassen zu errichten, hätten Gebrauch machen können. Um dem Fürstenthume Lübeck die Bewegungsfreiheit zu erhalten, also gerade aus Zweckmäßigkeitsgründen, bitte er um Ablehnung des Gesetzesentwurfs.

Abg. Jürgens: Er könne sich nicht für den Ausschufantrag entscheiden. Das Reichsrankenversicherungs-gesetz sei nicht ohne Kampf entstanden, es sei aber schon bald nach seinem Entstehen als das berechtigteste aller Reichsversicherungs-gesetze anerkannt worden. Es sei zweckmäßig, daß es auf andere als gewerbliche Arbeiter ausgedehnt werden könne. Die Ausdehnung auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter sei Anfangs nicht möglich gewesen, durch die Novelle vom 5. Mai 1886 sei sie aber ermöglicht worden. Er müsse sagen, daß man überall, wo man von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, sehr befriedigt sei. Und er bedaure nur, daß die Möglichkeit, die Reichsrankenversicherung auf die landwirthschaftlichen Dienstbotenzu erstrecken, verschlossen sei. Er habe den Entwurf mit Interesse gelesen und sich gefragt, warum er denn nur für Lübeck eingebracht werde. Wenn der Ausschluß beschlossen habe, der Gesetzentwurf sei deswegen überflüssig, weil die Gemeindeordnung schon die Möglichkeit einer zwangsweisen Versicherung der Dienstboten gebe, so könne er diesem Beschlusse nicht zustimmen. Er halte es für richtiger, auch die Dienstboten der Reichsversicherung zu unterwerfen. Ein Unterschied zwischen gewerblichen Arbeitern und Dienstboten möge vielleicht bestehen. Er lege aber großen Werth darauf, daß zwischen den Dienstboten und den Arbeitern auf dem Lande kein Unterschied gemacht werde. Sie sollten alle gleiche Rechte haben. Die Ablehnung des Gesetzesentwurfs werde aber zur Folge haben, daß sie verschieden behandelt würden. Das sei der wunde Punkt, wenn man Dienstbotenkrankenkassen errichte. Es wirke nicht segensreich, wenn in derselben Gemeinde die einen Personen 13 Wochen lang und die anderen nur 6 Wochen lang Krankenunterstützung erhielten. Würden die Dienstboten aber der Reichsversicherung unterstellt, so würden sie den Anspruch auf die gleichen Leistungen, wie die Arbeiter, gewinnen. Er wünsche nur, daß das Gesetz auch im Herzogthume eingeführt würde. Dann würden viele Gemeinden gern auf die Dienstbotenkrankenkassen verzichten. Er spreche die Hoffnung aus, daß feststehe, daß die Reichsrankenversicherung bei Annahme dieses Gesetzes nicht nur für die land- und forstwirthschaftlichen Dienstboten, sondern auch für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter eingeführt werden würde. Er nehme das aber auch an. Denn die Begründung des Regierungsentwurfs sage, die Erstreckung der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht auf dieselben sei in sichere Aussicht genommen.



Der Abg. Tanzen habe gesagt, die Selbstverwaltung solle beibehalten werden. Ihm sei nicht verständlich, in wie fern das Gesetz einen Angriff auf diese enthalte. Dann habe derselbe weiter die Befürchtung ausgesprochen, die Dienstboten könnten zu viel bekommen, indem sie Verpflegung im Hause und zugleich Krankengeld erhalten würden. Aber das Gesetz habe schon dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wüchsen. Es gewähre die Möglichkeit, die Dienstboten in eine Kranken-Anstalt unterzubringen. Und solche seien heute wohl nirgends — auch nicht im Fürstenthume Lübeck — so weit entfernt, daß die Unterbringung nicht möglich sein werde. Nach dieser Richtung hin sei ein Hemmschuh also immer vorhanden. Worauf er aber Gewicht lege, das sei das soziale Moment, daß der Gesetzentwurf die beiden Gruppen einander gleichstelle und ihnen die gleichen Rechte verleihe. Wenn der Regierungskommissar gemeint habe, daß es sich bei dem Gesetzentwurfe mehr um eine Versicherung der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer handle, so könne er nicht glauben, daß das der Grund zur Einbringung des Gesetzes gewesen sei. Schon vor der Entstehung des §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs habe man überall eingesehen, daß eine Zwangsversicherung des Gesindes nöthig sei. Er glaube, es werde heilsam für die sozialen Verhältnisse sein, wenn man dafür Sorge, daß alle arbeitenden Klassen des Segens der Reichs-Krankenversicherung theilhaftig würden.

Amtsassessor Stein: Er sei mit dem Vorredner voll einverstanden. Nur einige Mißverständnisse habe er noch zu berichtigen. Er habe nicht sagen wollen, daß die Einführung des Versicherungszwanges nicht auch im Sinne der Dienstboten erfolge. Er wolle nur sagen, daß das Interesse der Arbeitgeber an der Versicherung ihrer Dienstboten mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sehr zunehme. Dem Abg. Tanzen entgegne er, daß es auch nach Erlaß des Gesetzes den Gemeinden überlassen bleibe, ob sie Dienstbotenkrankenkassen einführen oder die Dienstboten der Reichs-Krankenversicherung angliedern wollten. Der Fall, daß ein Dienstbote, der der Reichsversicherung unterworfen sei, Lohn und Krankengeld zugleich beziehe, beschränke sich auf eine ganz kurze Zeit. Denn nach der Gesindeordnung höre schon am fünfzehnten Tage der Krankheit die Verpflichtung des Dienstherrn zur Lohnzahlung auf.

Abg. Hug: Er könne sich dem Abg. Fürgens anschließen und sich deshalb kurz fassen. Er sei aus rein praktischen Gründen für die Annahme des Entwurfs. Die Regierung würde offenbar weitergegangen und auch das Hausgesinde einbezogen haben, wenn die Reichsgesetzgebung hier nicht Schranken gezogen habe. Gegenüber dem Umstande, auf den der Ausschuß soviel Werth gelegt habe, daß nämlich die Dienstboten unter Umständen zu viel beziehen könnten, mache er auf Doppeltes aufmerksam: Erstens könnten Unverheirathete im Falle der Erkrankung in eine Krankenanstalt untergebracht werden; und zweitens schließe die Gesindeordnung einen Lohnbezug über vierzehn Tage während der Krankheit aus. Im allgemeinen würden die Kranken doch bei jeder längeren Krankheit ins Krankenhaus überführt. Damit schienen ihm die Bedenken des Ausschusses erledigt.

Abg. Burlage: Es erscheine ihm sehr erfreulich, daß

sich trotz der vorgerückten Stunde über diesen Gegenstand eine so lange Debatte entwickelt habe. Er halte sie für wichtiger als 20 Jagddebatten. Der Ausschuß habe den Gegenstand lange erwogen. Wenn derselbe trotz allem zur Ablehnung des Entwurfs gelangt sei, so werde man ihm zugestehen müssen, daß er die gewichtigsten Gründe gehabt haben müsse. Zur Geschichte des Entwurfs wolle er bemerken, daß derselbe durch den §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervorgerufen sei. Dasselbe habe durch seine humane Bestimmung, daß der Dienstherr seinem erkrankten Dienstboten Verpflegung und ärztliche Behandlung auf die Dauer von 6 Wochen gewähren solle, überall Veranlassung zur Schaffung von Krankenversicherungen für Dienstboten gegeben. Das Bürgerliche Gesetzbuch habe das offenbar auch selbst gewollt, da es in Absatz 2 des §. 617 ausdrücklich bestimme, daß im Falle durch eine Versicherung oder eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen sei, die Verpflichtung des Dienstherrn nicht eintreten solle. Was nun den Entwurf betreffe, so habe er die Ueberzeugung, daß er Verhältnisse und Personen, die zusammengehören, trenne, und solche, die verschieden seien, zusammenbringe. Er weise zunächst darauf hin, daß schon insofern die beiden Gesetze nicht klappten, als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur eine sechswöchentliche Verpflegung vorgesehen sei, während das Reichs-Krankenversicherungs-gesetz 13 Wochen Verpflegung vorschreibe. Dann aber wolle er betonen, daß die Gesindeordnung noch bestände — der Abg. Hug werde sie allerdings wohl abschaffen wollen — und daß durch diese dem Gesinde eine besondere Stellung gegeben werde. Die Gesindeordnung enthalte die Bestimmung, daß ein erkrankter Dienstbote noch vierzehn Tage lang seinen Lohn weiter bezöge. Würde nun die Reichs-Krankenversicherung auf das Gesinde angewandt, so würde die unbestreitbare Folge sein, daß das Gesinde im Krankheitsfalle vierzehn Tage lang seinen Lohn von der Herrschaft, freie Verpflegung und einen halben ortsüblichen Tagelohn als Krankengeld beziehen werde. Das heiße doch, geradezu eine Prämie auf vorübergehende Krankheiten der Dienstboten setzen. Nun sage man, es bleibe die Möglichkeit, die Dienstboten ins Krankenhaus zu schaffen. Er halte es aber gerade für das Verfehlte bei vielen jetzigen Krankenkassen, daß die Dienstboten nur im Krankenhause behandelt würden. Es sei eine bekannte Wahrheit, daß man die Dienstboten leicht ins Krankenhaus hineinbekomme, aber schwer wieder heraus. Er halte eine Verpflegung im Hause, abgesehen von schweren, namentlich ansteckenden Krankheiten, für viel besser. Er meine also, den besonderen Verhältnissen der Dienstboten, für die eine besondere Gesindeordnung bestände, müsse auch eine besondere Klasse angepaßt werden. Andererseits trenne der Entwurf wiederum Dinge, die zusammengehörten, nämlich Hausgesinde vom landwirthschaftlichen Gesinde. Nun heiße es, das Hausgesinde könne Kassen für sich gründen. Aber solche Kassen würden nicht lebensfähig sein. Auch könne man nicht einwenden, daß es sich nur um ganz wenige Personen handle. Er erinnere an die Flecken Ahrensböck und Schwartau, sowie an die Badeorte am Strande. Außerdem gebe es manche häusliche Dienstboten auch auf dem Lande. Wenn endlich die Begründung des Entwurfs sage, diese Dienst-

boten seien zum freiwilligen Beitritt ja berechtigt und wenn man von dieser Berechtigung keinen Gebrauch machen werde, würden die Betheiligten sich selbst die Schuld für die Folgen zuzuschreiben haben, so sei das ein Argument, mit dem man alle Zwangsversicherungen bekämpfen könne. Er resumire sich dahin, der Entwurf trenne Zusammengehöriges und vereinige Verschiedenartiges. Es sei richtiger, auf Grund der Gemeindeordnung sich Dienstbotenkrankenkassen ausbilden zu lassen, auch wenn diese zur Zeit noch nicht vollkommen sein möchten. Der Abg. Dohm sage, er habe Angst, ohne das Gesetz heimzukommen. Er glaube, mit der Furcht werde es wohl nicht so schlimm sein. Der Ausschuß habe inoffiziell angefehene Herren aus dem Fürstenthume, die gerade in Oldenburg gewesen seien, um ihre Ansicht gefragt und von ihnen erfahren, daß sie keine Freunde des Gesetzes seien. Der Abg. Dohm solle also nur ruhigen Muthes in die Weihnachtsferien gehen. Wolle er das aber nicht, so würden die Abgeordneten aus dem Herzogthume auch sehr erfreut sein, wenn er hier bliebe. Wenn das Fürstenthum noch einige Zeit im sog. neuen Jahrhundert sich ohne Dienstbotenversicherung behelfen müsse, so sei das nicht so schlimm. Auch dieses Gesetz würde frühestens im Laufe des Januar zur Ausführung gelangen. Er halte das Gesetz nicht für nothwendig, auch nicht für wünschenswerth. Er sei aber nicht dafür, Gesetze auf Borrath zu schaffen.

Abg. Röper: Er pflichte den Ausführungen des Regierungskommissars und des Abg. Dohm bei. Der §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs habe Anlaß gegeben, daß die Frage aufgeworfen worden sei, wie man sich gegen die weitgehende Verpflichtung dieses Paragraphen schützen könne. Das Fürstenthum habe sich überzeugt, daß es am besten auf dem durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Wege gehe. Wenn man hervorgehoben habe, der Gesetzentwurf sei sozusagen nur halber Kram, da das Hausgefinde draußen bleibe, so läge in Wahrheit die Sache doch so, daß Gutin bereits eine Dienstbotenkrankenkasse habe und auf dem Lande das Gros der Dienstboten der Land- und Forstwirtschaft angehöre. Und die Draußenbleibenden könnten freiwillig ja immer beitreten. Ein wichtiger Grund für die Zwangsversicherung scheine ihm der Umstand zu sein, daß bei dem großen Bedarf an Arbeitskräften auf dem Lande ein steter Wechsel unter den Dienstboten herrsche. Bei freiwilliger Versicherung würde dann jedes Mal eine An- und Abmeldung erforderlich sein, und wer sie unterließe, werde im Krankheitsfalle den Schaden tragen. Im Falle der Zwangsversicherung sei man davor geschützt. Er weise auf die Einstimmigkeit des Provinzialrathes hin und bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurfe.

Abg. Schröder: Dem Abg. Burlage, der nicht geneigt sei, Gesetze auf Borrath zu schaffen, wolle er bemerken, daß er deswegen für das Gesetz sei, weil er es für keinen Schaden halten könne, wenn das Fürstenthum Lübeck Bewegungsfreiheit erhielte. Im Herzogthum seien seit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches mehr und mehr Krankenkassen emporgewachsen. Die Vorschrift des Artikels 80 der Gemeindeordnung sei aber nur subsidiär gemeint. Nur wenn keine andere Versicherung möglich sei, solle man auf Grund dieses Artikels Versicherungen schaffen.

Im Herzogthume habe man die verschiedenen Klassen allmählich entstehen sehen. In Lübeck, wo man bisher in der Landwirthschaft noch gar keine Krankenversicherung gehabt habe, wolle man jetzt mit einem Schlage alles schaffen. Er müsse das als einen Fortschritt gegenüber dem Herzogthume hervorheben. Denn hier seien die landwirthschaftlichen Arbeiter außer in Severland und Butjadingen noch draußen und auf den guten Willen der Gemeinden angewiesen. Mit diesen Unzuträglichkeiten müsse man im Herzogthume noch rechnen. Er könne nicht zugeben, daß es sich um verschiedene Berufsklassen, die künstlich einer Versicherung unterstellt werden sollten, handle. Es handle sich vielmehr um dieselben Berufskreise. Aus dem Dienstboten werde häufig ein Arbeiter und umgekehrt. Die Erwägung, daß das Hausgefinde dieser Zwangsversicherung nicht unterworfen werden könne, vermöge ihn nicht zu beeinflussen. Wenn er die Wahl habe, ob er entweder 100 Landwirthschaftsarbeiter oder 10 Hausdienstboten draußen lasse wolle, so entscheide er sich für ersteres. Auf die größere Schwierigkeit der Verwaltung im Falle 2 Klassen geschaffen würden, einzugehen, halte er für überflüssig. Diese Frage erscheine ihm nebensächlich. Nebenächlich erscheine ihm auch die Frage, ob der Dienstbote neben dem Lohne noch Krankengeld erhalten dürfe. Da diese Frage aber einmal behandelt sei, so wolle er hervorheben, daß es sich um eine ganz geringe Ausgabe handle. Wenn der Abg. Tanzen sage, der einzige Grund, der für das Gesetz spreche, sei die einheitliche Verwaltung, so wolle er betonen, daß der zweite und zwar der durchschlagende Grund für ihn die Einführung der landwirthschaftlichen Arbeiter in die Zwangsversicherung sei. Und dieser Grund erscheine ihm sehr sehr wichtig. Er wünsche, daß man auch in Oldenburg dahin komme. Er beziehe sich auf den Regierungskommissar und die Abgeordneten Dohm und Jürgens und bitte um Zustimmung zu dem Entwurfe.

Abg. Funch: Der Abg. Schröder habe seine Ansicht sehr geschickt vertheidigt, und sei als Fachmann gewiß berufen, sich in dieser Frage zu äußern. Er wundere sich, daß derselbe nicht früher das Wort ergriffen habe. Der Ausschuß glaube sich aber doch anders zu der Frage stellen zu müssen als der Abg. Schröder. Gewiß sei es ein Vortheil, wenn die Landwirthschaftsarbeiter zur Versicherung herangezogen würden. Im Herzogthum bestehe eine Zwangsversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter leider noch nicht. Wohl bestände häufig eine freiwillige. Aber bei einer solchen bezahle der Arbeitgeber keine Beiträge, und das sei zweifellos nicht dem Sinne der heutigen Gesetzgebung entsprechend. So sei es z. B. auch in seiner Gemeinde. Wenn aber auch die Heranziehung der landwirthschaftlichen Arbeiter ein Vortheil sein möge, so sei es doch jedenfalls verkehrt, Arbeiter und Dienstboten, deren Verhältnisse ganz verschieden seien, zu einer Versicherung zusammenzufassen. Das sei der Hauptgrund für die ablehnende Haltung des Ausschusses. Wenn im Lande der Wunsch nach einer Zwangsversicherung aufstauen solle, so sei auch er dafür, ein dahingehendes Gesetz zu schaffen. Er sei aber nicht für ein Gesetz, daß Arbeiter und Dienstboten zusammenfasse. Für ein solches liege auch im Fürstenthum Lübeck kein Anlaß vor. Er könne sich der Muthmaßung



nicht erwehren, daß in Lübeck die Gründe, die hier erörtert worden seien, nicht zur Sprache gekommen seien. Es scheine, als ob man dort das vorliegende Gesetz für den einzigen Weg, um zu einer Lösung zu gelangen, gehalten habe. Den Kollegen aus Lübeck verdanke er es deshalb auch nicht, wenn sie das Gesetz gern heimbringen wollten. Aber selbst die Staatsregierung erkläre das Gesetz nicht für erforderlich. Sie habe an das Wohlwollen des Landtags appellirt. Aber das seien keine Gründe. Der Landtag müsse überzeugt werden. Dem Abg. Jürgens erwidere er, eine vollständige Zwangsversicherung werde auch durch dieses Gesetz nicht geschaffen werden, da das Hausgesinde draußen bleiben werde. Er sei auch für eine Zwangsversicherung der Arbeiter, aber nicht zusammen mit dem Gesinde. Wenn man sage, die Hausdienstboten könnten freiwillig beitreten, so sei das eben nicht dasjenige, was er wünsche.

Abg. **Dohm**: Aus den Ausführungen der Abg. Funch und Burlage habe er entnommen, daß sie über die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck sehr wenig unterrichtet seien. Der Abg. Burlage sage, man solle Zusammengehöriges nicht auseinanderreißen. Das sei es gerade, was man im Fürstenthume Lübeck auch nicht wolle, denn es sei dort sehr schwer, zwischen Arbeitern und Dienstboten eine Grenze zu ziehen. Da gebe es zunächst Dienstboten, die Wohnung, Kost und Lohn bei der Herrschaft hätten. Es gebe verheirathete Dienstboten, die auch Kost und Lohn bei der Herrschaft hätten, aber nicht bei ihr wohnten. Dann gebe es die sog. Deputatleute, die oft Kost bei der Herrschaft erhielten und oft wiederum nicht. Endlich seien noch Arbeiter da, die sogenannten Deputatleute, welche das ganze Jahr bei ihrem Dienstherrn in Arbeit ständen gegen Tagelohn und Naturalien und freie Wohnung. Er frage nun, wo man denn die Grenze ziehen solle. Es werde das sicher schwer zu entscheiden sein. Der Abg. Burlage habe die Herren aus Gutin für sich angeführt, die der Verwaltungsausschuß zu einer Erklärung in dieser Angelegenheit aufgefordert habe. Aber von denen habe der Generalsekretär erklärt, er wisse von der ganzen Sache nichts. Auch der zweite habe sich nicht recht geäußert. Der Dritte habe sich allerdings gegen den Entwurf erklärt; er fühle sich aber verpflichtet, nachdem die Aeußerung desselben einmal erwähnt worden sei, zu erklären, daß derselbe ihm nachträglich erklärt habe, wenn das Gesetz zu Stande komme, so werde er auch herangezogen werden. Jetzt müßten sich seine Arbeiter schon ohnehin selbst versichern; deshalb habe er keine Sympathien für das Gesetz. Nothwendig möge das Gesetz vielleicht nicht sein. Aber daß es zweckmäßig sei, werde man ihm nicht bestreiten können. Wenn das Gesetz zu Stande komme, werde man nur eine Kasse und eine Verwaltung brauchen. Er bitte nochmals, dem Gesetzentwurfe beizustimmen.

Ein Antrag des Abg. Quatmann auf Schluß der Debatte wird abgelehnt; ebenso ein Antrag desselben, die Sitzung bis 1/2 5 Uhr Nachmittags zu vertagen.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein**: Die Schlußfolgerung des Abg. Schröder, als ob durch die Annahme des Gesetzentwurfs dem Fürstenthum Lübeck eine größere Bewegungsfreiheit gewährt werde, sei ihm nicht verständlich. Es

sei gerade der Zweck des Ausschufantrages, zu vermeiden, daß der Bewegungsfreiheit engere Grenzen gezogen würden. Wenn es richtig sei, daß gleichartige Leute in gleiche Klassen gehörten, so dürfe man in erster Linie doch das Hausgesinde nicht ausschließen. Gerade der Abg. Jürgens, der eine Gleichstellung von Zusammengehörigem für nothwendig erklärt habe, müsse das doch empfinden. Wenn der Abg. Dohm sage, der Verwaltungsausschuß schiene von den Verhältnissen im Fürstenthum Lübeck schlecht unterrichtet, so müsse er ihm erwidern, daß Schwierigkeiten in der Scheidung zwischen Dienstboten und Arbeitern stets vorhanden seien. Solche Fälle habe man überall, z. B. bei den Fuhrknechten. Wohin diese gehörten, sei schwierig zu entscheiden. Er halte es nicht für richtig, für einen kleinen Landestheil eine besondere Gesetzgebung zu schaffen, so lange es nicht möglich sei, zu einer allgemeinen Gestaltung zu gelangen. Wohin sollte es führen, so viele Gesetze zu schaffen. Bald könnten weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer hindurchfinden. Dem Abg. Jürgens müsse er beistimmen, wenn er meine, für das ganze Großherzogthum müßten diese Verhältnisse durch ein Gesetz geregelt werden. Wenn ein solches Gesetz nicht einseitig gehalten sei, werde er ihm auch gewiß zustimmen. Er resümirte sich dahin: Der Grund zur Einbringung des Gesetzentwurfes sei, daß man in Lübeck nicht gewußt habe, wie man sich auf Grund der bestehenden Gesetzgebung helfen solle. Die Regierung des Fürstenthums habe die Sachlage geprüft und ein neues Gesetz einbringen zu müssen geglaubt. Seinen Ursprung finde das Gesetz, wie ausgeführt, im Bedürfnisse des Arbeitgebers nach Schutz gegen den §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es sei eigentlich ausschließlich eine Versicherung des Arbeitgebers gegen Schaden aus diesem Paragraph.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Er könne sich kurz fassen, da die Abg. Funch und Burlage alles Wesentliche schon erwähnt hätten. Die Dienstboten würden durch das Bürgerliche Gesetzbuch gesichert. Es handle sich nur noch um den Schutz der Herrschaften in Land- und Forstwirthschaft. Nur die land- und forstwirthschaftlichen Dienstboten würden nach dem Entwurf der Zwangsversicherung theilhaftig werden. Die Begründung erkläre das für unbedenklich, weil im Fürstenthume Lübeck weitaus die meisten Dienstboten zum landwirthschaftlichen Gesinde zählten. Aber es gebe Hausgesinde in nicht geringer Menge im Fürstenthume auch außerhalb Gutins, insbesondere in Ahrensböck, Schwartau und den Badeorten. Er komme nun auf die Ausführungen der Abg. Jürgens und Schröder. Der Abg. Jürgens sage, durch die Trennung der Arbeiter von den Dienstboten würden soziale Gegensätze hervorgerufen. Es frage sich aber doch, welche Personen man als gleichartig bezeichnen müsse, Dienstboten und Arbeiter oder landwirthschaftliche und häusliche Dienstboten. Er meine, die letzteren. Der Abg. Schröder habe gesagt, ihm seien 100 landwirthschaftliche Arbeiter lieber als 10 häusliche Dienstboten. So gering werde die Zahl der letzteren gegen die der ersteren wohl nicht sein. Aber wenn auch, seien die letzteren dann minderwerthig und hätten sie nicht ebensoviel Anspruch auf staatliche Fürsorge? Die Regierung komme ihm vor wie ein Vater, der zwei Kinder habe und dem einen sage: „Ich will dir helfen“ und dem anderen: „Hilf dir selbst“.

Amtsaffessor Stein: Der Abg. Frhr. v. Hammerstein sehe die Einheitlichkeit durch den Gesetzentwurf gefährdet. Sie werde aber nicht gefährdet, sondern gefördert. Dem Arbeitgeber im Fürstenthum Cutin könne es ganz gleichgültig sein, ob im Fürstenthum Birkenfeld dieselben Versicherungsgrundsätze herrschten wie bei ihm. Von Wichtigkeit aber sei es für den Arbeitgeber, daß seine verschiedenen Arbeitnehmer derselben Versicherung angehörten.

Abg. Jürgens: Man habe von der anderen Seite der Bewunderung Ausdruck gegeben, daß der Abg. Schröder den Schluß gezogen habe, der Entwurf bringe dem Fürstenthum Cutin Bewegungsfreiheit. Er müsse sich seinerseits wundern, wie der Verwaltungsausschuß seinerseits zu der Ansicht habe gelangen können, die Ablehnung des Gesetzentwurfs gewähre dem Fürstenthume Bewegungsfreiheit. Er habe den Eindruck gewonnen, als ob man durch den §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vieles habe wieder gut machen wollen, was früher gesündigt worden sei. Bisher habe der Diensthote im Falle der Krankheit überhaupt keine Rechte gegen die Herrschaft gehabt. Seiner Ansicht nach gehe der §. 617 aber noch nicht weit genug. Man hätte unbedenklich 13 Wochen festsetzen sollen, wie beim Unfall- und beim Unterstützungswohnitzgesetz. Er halte es für einen hervorragenden Zug in der Versicherungsgesetzgebung, alles gleichzustellen. Er sei deshalb auch dafür, die landwirthschaftlichen Arbeiter und Diensthoten in einer Versicherung unterzubringen. Der Abg. Burlage wolle einen Unterschied zwischen Gesinde und Arbeitern herbeiführen. Ein solcher Unterschied möge in Fabrikgegenden bestehen, im Fürstenthume Lübeck liege es aber anders. Dort gehörten auch die gewerblichen Arbeiter zur Hausgemeinschaft des Arbeitgebers. Wenn sie daher auch den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen seien, so bestände doch immerhin eine Verpflichtung des Arbeitgebers, sie in Krankheitsfällen zu verpflegen. Allerdings mache sich in der Praxis die Sache so, daß der Geselle sein Krankengeld dafür abgebe. Die Unterschiede zwischen Arbeitern und Diensthoten seien im Fürstenthume jedenfalls nicht so bedeutend, daß sie eine Trennung derselben bei der Versicherung rechtfertigen. Er bedaure auch, daß das Hausgesinde nicht mit in die geplante Versicherung hineinzubringen sei. Er halte es aber für einen Fortschritt, wenn wenigstens landwirthschaftliche Arbeiter und Diensthoten in eine Versicherung gebracht würden. Der Abg. Funch habe ihn an einer Stelle mißverstanden: In Butjadingen und im Severlande sei die Zwangsversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter bereits durchgeführt. Er wolle die Gelegenheit benutzen, um noch auf eins hinzuweisen. Das sei die Art und Weise, wie in der Debatte der Provinzialrath behandelt worden sei. Man habe gesagt, der Provinzialrath habe offenbar nicht gewußt, daß auch die bestehende Gesetzgebung eine Lösung zulasse. Vorher habe es gehießen, dem Provinzialrath sei eine Vorlage zu spät zugegangen, als daß er sich habe informieren können, und die Provinzialrathsmitglieder seien nach ihrer Abstimmung nachträglich anderer Ansicht geworden. Eine derartige Behandlung der Provinzialräthe sei ihm immer schmerzlich. Das Staatsgrundgesetz habe sicher gewollt, daß dem Landtage durch die Verhandlungen des Provinzialrathes Gelegenheit gegeben werde, über die Stimmung im

betreffenden Landestheile unterrichtet zu sein. Er meine deshalb auch, daß die Landtagsabgeordneten bei ihrer Abstimmung auf die Meinung des Provinzialrathes Gewicht legen müßten. Auf die Meinung einiger Privaten könne man sich dagegen unmöglich einlassen. Er komme nochmals darauf zurück, daß die Bewegungsfreiheit der Gemeinden durch den Gesetzentwurf nach keiner Richtung hin geschmälert werde. Auch bei Annahme des Gesetzentwurfs bleibe der Gemeinde die Möglichkeit, besondere Klassen für die Diensthoten einerseits und für die Arbeiter andererseits zu errichten. Daß es wünschenswerth sei, das Hausgesinde in die im Fürstenthum geplante Art der Versicherung einzuführen, gebe er zu. Aber deswegen, weil das ausgeschlossen sei, das Gesetz zu Fall zu bringen, das mache er nicht mit.

Abg. Lanzen: Nach dem Abg. Schröder sei es deswegen unverantwortlich, den Entwurf abzulehnen, weil dann die landwirthschaftlichen Arbeiter draußen bleiben würden. Nach seiner Ansicht aber habe man es hier überhaupt nur mit den Diensthoten zu thun. Und wenn der Abg. Schröder sage, 100 Arbeiter seien ihm lieber als 10 Hausdiensthoten, so konstative er demgegenüber, daß die 100 Arbeiter schon jetzt angeschlossen werden könnten. Er halte deshalb die Ausführungen des Abg. Schröder, dessen Erfahrungen auf diesem Gebiete er im Uebrigen voll anerkenne, nicht für zutreffend.

Abg. Burlage: Er wolle zur allgemeinen Beruhigung voranschicken, daß er nicht noch einmal auf alle Streitpunkte eingehen wolle. Nur einen Punkt wolle er den Landtag bitten, festzuhalten. Der Abg. Jürgens wolle keine besondere Stellung der Diensthoten. Aber das Gesinde sei nun einmal schon dadurch anders gestellt als die Arbeiter, daß es der Gesindeordnung unterworfen sei. Dem Provinzialrath folge der Landtag, wenn es sich um eigenartige Verhältnisse, die von hier aus nicht zu übersehen seien, handle. Wenn es sich aber um dieselben Verhältnisse handle, wie die hiesigen, dann treffe der Landtag ganz frei seine Entscheidung. Der Abg. Dohm sage jetzt, der Verwaltungsausschuß habe die drei Herren aus dem Fürstenthume belästigt. Demgegenüber stelle er fest, daß die Anregung, diese Herren zu befragen, vom Abg. Dohm selbst ausgegangen sei. Solange der Abg. Dohm gehofft habe, daß die Herren sich in einer für ihn günstigen Weise äußern würden, habe er sich für ihre Befragung ausgesprochen. Jetzt nachträglich, wo sie sich gegen ihn erklärt hätten, passe ihm die Befragung nicht. Da der Abg. Dohm geäußert habe, einer der Herren habe sich durch seine Privatinteressen zu seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Entwurfe bestimmen lassen, so müsse er sich, so unlieb es ihm sei, auch noch damit beschäftigen. Die Sache liege ganz anders. Nach dem Reichskrankenversicherungsgesetz sei es großen Unternehmern gestattet, sich durch Uebernahme gewisser Verpflichtungen von der Versicherung auszuschließen. Werde der Entwurf also Gesetz, so werde die Stellung des genannten Herrn sich durchaus nicht zu seinen Ungunsten ändern.

Abg. Frhr. von Hammerstein: Er nehme an, daß der Herr Regierungskommissar ihn nicht persönlich habe angreifen wollen, als er geäußert habe, es könne im Für-

stenthum Birkenfeld gleichgültig sein, welche Versicherungsgrundsätze im Fürstenthum Gutin herrschten. Jedenfalls aber müsse er dieser Äußerung gegenüber betonen, daß sie alle zum Großherzogthum Oldenburg gehörten und Glieder eines Staatswesens bildeten.

Abg. **Schröder**: Gegenüber den Ausführungen des Abg. Tanzen, daß der Gesetzentwurf nichts mit den landwirthschaftlichen Arbeitern zu thun habe, wolle er darauf hinweisen, daß die Motive zum Entwurfe klipp und klar besagten, daß durch die Vorlage eine Hereinziehung der landwirthschaftlichen Arbeiter in die Versicherung im Fürstenthum beabsichtigt werde.

Amtsassessor **Stein**: Er scheine von dem Abg. v. Hammerstein gänzlich mißverstanden zu sein. Er habe seine Person nicht in die Debatte gezogen. Auch im Uebrigen habe er nur gesagt, daß es dem Arbeitgeber im Fürstenthume Gutin gleichgültig sein könne, wie die Versicherung im Fürstenthume Birkenfeld gehandhabt werde, wenn nur seine eigenen Arbeiter nach gleichen Grundsätzen versichert seien.

Abg. **Tanzen**: Gegenüber dem Abg. Schröder konstatarie er nochmals, daß der Entwurf nichts mit der Versicherung der Landwirthschaftsarbeiter zu thun habe. Die Motive sagten lediglich, es werde sich empfehlen, die Dienstboten derselben Versicherung anzugliedern wie die landwirthschaftlichen Arbeiter.

Abg. **Schröder**: Die Dienstbotenversicherung könne erst dann mit der Versicherung der Landwirthschaftsarbeiter verquickt werden, wenn der Entwurf angenommen werde. Es müßte also zunächst die Versicherung der Arbeiter vorgeschrieben werden, ehe man die Dienstboten und Arbeiter zusammen versichern kann.

Die Debatte wird geschlossen.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Gerdes**: Durch die Debatte sei festgestellt, daß man mit §. 86 der Gemeindeordnung ebenso gut zum Ziele gelangen könne, als mit dem Gesetzentwurfe. Auch der Regierungsvertreter habe zugegeben, daß durch die Ablehnung des Gesetzes nur gewisse Unbequemlichkeiten entstehen würden, insofern zwei Klassen geführt werden müßten. Aber das sei eine große Kleinigkeit. Den Abg. Fürgens weise er darauf hin, daß die Beschränkung der Bewegungsfreiheit, die durch Annahme des Gesetzes erfolgen würde, darin bestehe, daß die häuslichen Dienstboten nicht würden angegliedert werden können. Wenn der Abg. Fürgens weiterhin darauf hingewiesen habe, daß die Ableh-

nung des Gesetzes soziale Unterschiede hervorrufen könne, so begreife er nicht, wie soziale Unterschiede durch die Führung zweier Klassen hervorgerufen werden könnten. Daß die beiden Berufsclassen verschiedenartig seien und deshalb nicht in eine Klasse paßten, sei hinreichend hervorgehoben. Er bitte um Annahme des Ausschußantrages.

Der **Präsident**: Er werde zunächst die von der Mehrheit zu Gegenstand X und XI gestellten Anträge auf Ablehnung der Gesetze zugleich zur Abstimmung stellen.

Abg. **Dohm** zur Geschäftsordnung: Er habe vorhin ums Wort gebeten, es aber nicht erhalten. Er bitte jetzt nochmals ums Wort zur Sache.

Der **Präsident**: Das Wort sei dem Abg. Dohm vorhin in Folge eines Mißverständnisses nicht zu Theil geworden. Das Wort könne ihm aber nach Schluß der Berathung nicht mehr ertheilt werden.

Abg. **Dohm** zur Geschäftsordnung: Er beantrage namentliche Abstimmung über den Mehrheitsantrag.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Mehrheit auf Ablehnung der beiden Gesetzentwürfe mit 19 gegen 13 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abg. Ahlhorn=Dsternburg, Alfs, Burlage, Funch, Gerdes, Groß, Jehr. v. Hammerstein, Hollmann, Hoyer, Huchting, Jungbluth, Kühling, Meyer-Alpen, Meyer=Westerstede, Quatmann, Tanzen, Thorade, Wessels und Wilken.

Dagegen stimmen die Abg. Ahlhorn=Hartwardewurp, Dittmer, Dauen, Dohm, Hug, Fürgens, Köper, Koter, Schröder, Schulte, Schütz, Sommer und Wild.

Es fehlen die Abg. Gramberg, Hanken, Meyer-Holte, Roggemann und Wenke.

Der **Präsident**: Er schlage vor, die Sitzung zu vertagen und die noch nicht erledigten Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Der Landtag erklärt sich einverstanden.

Der **Präsident**: Den Zeitpunkt der nächsten Sitzung könne er noch nicht angeben. Der Landtag werde rechtzeitig Mittheilung erhalten. Anträge zur zweiten Lesung der heute in erster Lesung verhandelten Gegenstände seien bis Sonnabend Abend 7 Uhr einzureichen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

Der Berichterstatter:

Koch.